Fol. c. 103 m

<36606326130015

<36606326130015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Ueber das

# Zunftwesen

und über die

# Gewerbsfreyheit.

---

Ein Versuch

von

dem Advokaten

D. J. B. Nibler

in Straubing.

---

Erlangen,

in der Palmischen Verlagshandlung.

1816.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Die Geschichte lehrt, daß die Zünfte fast zu gleicher Zeit in Teutschland mit den Städten entstunden. Zur Begründung landesfürstlicher Gewalt und zur Verbannung des Faustrechtes, worin sich vorzüglich der Ritterstand übte, umgaben die Landesfürsten ihre größeren von leibeigenen Handwerkern bewohnten Schloßdörfer mit Mauern; sie gaben diesen Handwerkern ihre Freyheit, und damit die Waffenfähigkeit, welche bisher nur der Ritterstand gehabt hatte. Die Bürger, von den landesfürstlichen Burgen, die in den neuen Städten stunden, also genannt, bedienten sich ihrer Waffenfähigkeit nicht blos zu ihrer eigenen Sicherheit gegen die raublustigen Ritter; sondern die Landesfürsten fanden in den bewafneten Bürgern ihre erste National-Armee gegen ihre auswärtigen Feinde. Der Stand der Bürger, der Mittelstand (zwischen Rittern und Erbunterthänigen) ward jetzt von den Fürsten väterlich gepflegt und geehret; die Städte erhielten das Recht, über sich selbst zu richten, ja sogar sich selbst

Gesetze zu geben; und theils, um das Einkommen jedes nun so ehrbaren Bürgers zu sichern, theils, um die Städtebewohner noch mehr an einander zu ketten, wurden sämmtliche Bürger in Zünfte eingetheilt, nemlich jedem seine hinreichende Nahrungsquelle angewiesen, und die Fabrikanten einer Gattung zu einer Personengemeinheit konstituirt; woraus bald der ganze Zunftzwang sich bildete und bilden mußte.

Neben der Ehre, als Bürger, überhaupt, genoß nun jeder Stadtbewohner noch die besondere Ehre eines Zunftgenossen, und um diese Ehre zu befestigen, wurde den Zünften eine Art richterlicher Gewalt und Autonomie eingeräumt, und unter den Zunftgenossen wurden mehrere Grade der Auszeichnung, die eines Lehrbuben, eines Lohnjungens, eines Gesellen, und endlich eines Meisters eingeführt; womit ich aber keineswegs behaupten will, daß die Wesenheit dieser Verhältnisse (ausser der äussern Auszeichnung) einer Einführung bedürft hätte, indem es die Natur der Sache mit sich bringt, daß bey Betreibung eines Gewerbes ein Unternehmer (der Kapitalist), und unter ihm — Arbeiter sich einfinden, welche letztere sich natürlich wieder in solche abtheilen, die

die

die Arbeit schon verstehen, und in andere, welche dieselbe erst erlernen.

Es ist unstreitig, daß die Zünfte dem menschlichen Geschlechte vieles genützt haben; denn ohne die Eintheilung in Zünfte hätten sich die Arbeiten kaum so geschwind getheilt, und deßwegen wären die Kunstfertigkeiten kaum so geschwind ausgebildet worden; besonders, da die Zünfte darauf drangen, daß jeder Gesell, der Meister werden wollte, zuerst mehrere Jahre in großen Städten zur Zufriedenheit seiner Meister gearbeitet haben mußte. — Daß übrigens die Stadtbewohner, und zwar vorzüglich durch ihre innigste Verbindung nach den Gewerben; also die Zünfte, zur Verbannung des Faustrechtes, und zur Befestigung der landesfürstlichen Gewalt sehr viel beygetragen haben, ist wieder unverkennbar.

Aus diesem Grunde können viele Geschichtschreiber, welche noch jetzt stark, vorzüglich von der Jugend, gelesen werden, z. B. Westenrieder, nicht genug Rühmens von dem Zunftwesen, von den weisen Gesetzen, welche sich die Zünfte gaben, oder von den Stadtmagistraten vorzüglich im Gefolg des Zunftwesens, gegeben worden sind, machen, und

gerade in der Lektüre solcher Geschichtbücher in der Jugend — mag ein Grund liegen, warum noch heut zu Tage das Zunftwesen in vielen Ländern mehr oder weniger in Schutz genommen wird.

Fast alle neueren Lehrer der Staatskunst und Staatswirthschaft, das ist, der Kunst, die Einwirkungen der Regierung auf das Volk zweckmäßig, nemlich so zu bestimmen, daß hierdurch der Zweck des Staats sicher erreicht werden müsse, — sind darüber einig, daß das Zunftwesen weder rechtmäßig noch nützlich sey; und in den meisten Ländern ist das Zunftwesen mehr oder weniger beschränkt; folglich der Idee menschlicher Freyheit sich in demselben Grade genähert worden.

Um uns gründlich zu belehren, ob das Zunftwesen noch bestehen könne, oder ohne Modifikation aufgehoben werden müsse, schlagen wir folgenden Weg der Untersuchung ein:

Wir fragen zuerst, was die Regierung, um das Zunftwesen vollkommen herzustellen, thun müsse; sodann prüfen wir, ob diese Einwirkungen der Regierung rechtlich und nützlich seyen; endlich untersuchen wir, ob das Zunftwesen keiner

recht-

rechtlichen und nützlichen Modifikation fähig sey? — Die erste Frage ist also: welche Vorkehrungen von Seite der Regierung nothwendig seyen, um das Zunftwesen, wenn es schon bestehen soll, so einzurichten, daß es in seiner Art vollkommen, also ein vollkommenes Zunftwesen, sey?

Bey dieser Untersuchung dringt sich zuerst, und von selbst die Frage auf, welches denn die wesentlichen Eigenheiten des Zunftwesens seyen?. Diese bestehen aber, wie Jedermann weiß,

a) in dem Zwange für Jedermann, seine benöthigten Manufakte, die er sich nicht selbst machen kann, oder will, nur von denjenigen, welche dergleichen Manufakte zu machen berechtiget sind, abzunehmen; und

b) in dem Verbote für alle andern, dergleichen Manufakte anders, als für den Lohn bey berechtigten Meistern, zu verfertigen.

Nach dieser Bestimmung der Eigenheiten des Zunftwesens ist es ein leichtes, die oben aufgestellte Frage zu beantworten, nämlich anzugeben, was eine Regierung, um ein vollkommenes Zunftwesen einzurichten, vorkehren müßte, ohne dabey gegen die Rechtlichkeit anzustossen.

Daß

Daß ich bey diesen Vorkehrungen die Unverletzlichkeit des Rechtes bedinge, wird keiner Rechtfertigung bedürfen, weil gerade die Geltung des Rechtes der Ursprung und der Endzweck des Staates ist, und weil sohin alle Handlungen der Regierung die Einführung eines rechtlichen Zustandes zu ihrer Endabsicht haben müssen.

Das Recht fordert in dem vorliegenden Falle, daß der Gewinn aus jedem Gewerbe gleich sey dem Gewinne, aus jedem andern eben so mühsamen, gefährlichen, geldkostenden Gewerbe. — Gleich kann dieser Gewinn nur seyn, wenn jedes Gewerb von der hiezu hinreichenden Anzahl von Unternehmern getrieben wird: denn wären der Unternehmer zu wenige, so würde ihr Gewinn unrechtmäßig steigen: und wären ihrer zu viel, so würde ihr Gewinn unrechtmäßig fallen. Es kommt also alles darauf an, und dieß ist die einzige rechtlich erlaubte Handlung,

daß die Regierung die hinreichende Anzahl der aktiven Zunftglieder (Meister) bey jedem Gewerbe auffinde und festsetze.

Um diese Anzahl festsetzen zu können, müßte aber

1) erfunden werden, wie viel Manufakte jeder Art für einen bestimmten Zeitraum nöthig seyen?

2) Wie

2) Wie viel Arbeiter überhaupt erforderlich sind, um dieses Quantum von Manufakten im nämlichen Zeitraume zu verfertigen?

3) Wie groß der Arbeitslohn, als solcher (das ist der Arbeitslohn für einen Gesellen) seyn soll?

4) Wenn der Unternehmer, nemlich der Meister, das Materiale herbeyschaft, wie theuer dieses zu stehen komme?

5) Welches der rechtmäßige Gewinn des Meisters für seine dießfallsigen Auslagen sowohl, als für seine Auslagen auf die Vorrichtungen (das stehende Kapital) sey?

6) Wie hoch der Bedarf einer ehrsamen Bürgerfamilie anzuschlagen sey? —

Wer diese Fragen sich beantworten kann, der könnte nunmehr auch bestimmen, wie viel Meister bey jedem Gewerbe bestehen müßten? nemlich so viel, daß der Gewinn aus der im Ganzen benöthigten Quantität von Manufakten gleich seyn muß dem Bedarf sämmtlicher Meister.

Zur Erläuterung folgendes Beispiel: In einer Stadt werden an Fleisch, das der Metzger liefert, wö-

wöchentlich 180 Centner verzehrt. Vier und zwanzig, theils männliche und theils weibliche Arbeiter sind Tag für Tag streng mit Herbeybringung, Schlachtung, Aushauung dieser 180 Centner Fleisches beschäftigt. Ein Kapitalist, der die ganze Stadt mit Fleisch versehen wollte und dürfte, müßte wahrscheinlich dem männlichen Arbeiter gegenwärtig wöchentlich 8 fl., und einer Arbeiterin 6 fl. sohin allen wöchentlich zahlen 168 fl —

Gesetzt 180 Centner Fleisch kosteten im Ankaufe 1800 fl. und es wäre der Zinsfuß auf 5 p. C. gesetzlich bestimmt; endlich wäre es richtig, daß der Kapitalsgewinnst des Unternehmers im natürlichen Zustande (der Freyheit) noch einmal soviel, als das Kapitals-Interesse betrage: so würde der Unternehmer von seiner Auslage zu 1800 fl. — 15 p. C. Gewinn ziehen, wovon auf die Woche treffen würden, beyläufig 5 fl —

Das Gebäude, worin wöchentlich 180 Centner Fleisches verarbeitet werden, die Vorrichtungen und die Werkzeuge würden sicherlich nicht um 20,000 fl anzuschaffen seyn. Der Unternehmer hätte von dieser Auslage, nemlich von dem stehenden Kapital, wieder 15 p. C.: folglich wöchentlich ungefähr zu fordern 58 fl —

Die

Die sich in diesen Posten herauswerfenden
231 fl —
müßten durch den Preis des Fleisches vergütet werden, und davon würden der Unternehmer
63 fl —
hingegen die Arbeiter 168 fl —
beziehen.

Nun können die Regierungen nicht wünschen, daß ein einziger Unternehmer alles Fleisch für eine ganze Stadt liefere; daß er allein den eigentlichen Gewinn von dem Gewerbe der Metzgerey ziehe, und daß alle anderen Menschen, welche sich noch mit diesem Gewerbe befassen, blos seine Miethlinge, und folglich nicht aktive Staatsbürger seyn sollen. Von dem Gewinn, den er sich zueignet, könnten leicht mehrere Familien leben, und es wäre also in einem solchen Falle fast die Pflicht der Regierung, zu bewerkstelligen, daß mehrere Unternehmer auftreten, folglich mehrere wohlbehaltene Familien entstehen. In den Augen derjenigen Regierung, die aus der Errichtung der Zünfte die Vortheile ziehen will, welche die Fürsten des Mittelalters daraus wirklich gezogen haben, müssen die Zunftmeister in Ansehung ihrer Vermögensumstände das allein beglückende Mittelding zwischen Dürftigkeit

keit und Ueberfluß vorstellen, oder der Zunftmeister muß bey seinem Gewerbe sein gutes Auskommen finden. — Nach den gegenwärtigen Umständen würden hiezu wöchentlich wenigstens 37 fl erforderlich seyn; denn der Mann und das Weib bedürfen zu ihrem Unterhalte wenigstens, jedes 1 fl; sohin wöchentlich miteinander 14 fl —

Für Kinder, deren Zahl im mittleren Anschlage wenigstens 4 sind, werden wöchentlich erfordert 14 fl —

Für öffentliche Lasten, Steuern, Einquartirungen, Versäumniß bey Militärdiensten, dürfen wöchentlich wenigstens 2 fl —

angesetzt werden.

Endlich ist es gewiß nicht zu viel, wenn der Handwerksmann für ausserordentliche Unglücksfälle, Krankheiten ꝛc. und für die künftige Versorgung seiner Kinder wöchentlich zurücklegen könnte 7 fl —

Der Bedarf einer solchen wohlbehaltenen Familie würde daher wenigstens bestehen in 37 fl —

Nun verdienen sich aber, der Mann und das Weib, (letzteres dort, wo weibliche Beyhülfe möglich ist), wöchentlich an Arbeitslohn selbst, miteinander 14 fl —

es

es fehlen ihnen daher noch 23 fl —
Da aber der Alleinunternehmer einen wöchentlichen Gewinn von 63 fl gehabt hat, und die Zahl 23 beynahe dreymal in der Zahl 63 enthalten ist, so können noch zur Noth

drey selbstständige Familien

sich von dem Gewerbe der Metzgerey in einer solchen Stadt fortbringen, und jede aus diesen 3 Familien enthält

Acht Arbeiter,

wozu nemlich, ausser dem Mann und dem Weibe, 6 Gehülfen, theils männlichen, theils weiblichen Geschlechts, gehören. Es müssen also in der angegebenen Stadt drey Metzgermeister aufgestellt werden. Ein jeder dieser Metzger würde zur Aufbehaltung von Vieh und Fleisch, und zur Unterbringung seiner Gehülfen die gehörigen Gebäude besitzen müssen, und das stehende Kapital würde sich sonach unter sie vertheilen; jedoch müßte darneben immer ein öffentliches Schlacht- und Fleischkaufhaus vorhanden seyn, für dessen Gebrauch die Metzger, wenn es ihnen nicht eigenthümlich gehört, einen Pachtschilling zu entrichten hätten.

Auf diese Weise ist nun dargethan, auf welchem Wege es die Regierung dahin bringen müßte, um

um die rechtmäßige Anzahl von Handwerksmeistern jeder Art festzustellen.

In Folge der bisherigen Anordnungen läge aber noch, und es würde zur Vollendung des Zunftwesens gehören, daß die Regierung weiter gesetzlich bestimme:

7) wie viel Gesellen oder Mitarbeiter jeder Meister halten dürfe? und

8) wie theuer er seine Manufakte zu verkaufen berechtiget sey, damit sich nemlich die Zunftmeister keinen unrechtmäßigen Gewinn zueignen können.

Es war unsern guten, tief- und pünktlichdenkenden Vorältern nicht unbekannt, daß nur nach allen diesen Vorkehrungen an die Vollkommenheit des Zunftwesens gedacht werden könne; und die Geschichte lehrt uns, daß die Regierungen zur Erreichung dieses Zweckes folgendes gethan haben:

Ad 1. Um den Bedarf an Manufakten zu wissen, muß man sich entweder die ganze Erde, als den Absatzort derselben, oder, weil noch keine Regierung über den ganzen Erdball zu disponiren gehabt hat, muß man sich jedes einzelne Staatsgebieth als geschlossen denken; es muß aber auch

noch

noch jeder einzelnen Zunft ein bestimmter geschloßner Zunftdistrikt zugedacht werden; denn wenn man sich vorstellt, daß Manufakte von einem Lande in das andere, und von einem Zunftdistrikte in den andern kommen dürfen: so ist keine menschliche Seele mehr im Stande, zu berechnen, wie groß der Bedarf an Manufakten in einem Lande, oder in einem bestimmten Orte sey; und wenn man die Länder und die Zunftgebiethe nicht hermetisch verschließen kann, so ist das Fundament des Zunftwesens zu Staub und Asche zerfallen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben die Regierungen sehr oft das Aus- und Einbringen von Manufakten verbothen, oder doch wenigstens (unstreitig auch aus Nebengründen) das Ein- und Ausbringen mit so hohen Abgaben belegt, daß beydes nicht leicht möglich war. Nebenher hatte jede Zunft, wenigstens die in den Städten und Märkten, ihr eigenes Gebieth, und es durfte kein fremder Meister, wenn er gleich im nemlichen Lande wohnte, seine Manufakte in einen andern Zunftdistrikt zum Verkauf bringen. Jede solche Handlung war für den Käufer und Verkäufer mit der Konfiskation verpönt, und nicht selten hatten die Zunftgenossen selbst das Recht, diese Konfiska-

tion

tion vorzunehmen, oder fremde hereingebrachte Manufakte zu zerschlagen und zu ruiniren.

Ad 2. Um sich Kenntniß zu verschaffen, wie viel ein Arbeiter an Manufakten hervorbringen könne, wurden Proben angestellt; doch meistens mußte man sich mit Nachfragen begnügen. Um aber darüber versichert zu seyn, daß es nur lauter geschickte Arbeiter gäbe, wurden gewisse Lehrjahre festgesetzt, und es der Beurtheilung der vorgesetzten Meister heimgestellt, die Zulassung eines Lehrlings zum Freysagen auszusprechen.

Ad 3. Bey Bestimmung des Arbeitslohns gieng man von dem richtigen Satze aus, daß der Arbeitslohn den nothwendigen Unterhalt des Arbeiters und noch einen Ueberschuß für Unglücksfälle und dergleichen abwerfen müsse; allein desto schwerer war es, den nothwendigen Unterhalt selbst zu bestimmen. Man konnte den Bedarf des Arbeiters natürlich nur in Geld angeben; da aber die Preise des Geldes eben so wechseln, als die Gegenstände und die Preise der Lebensbedürfnisse, so mußte die Taxe des Arbeitslohnes immer geändert werden. Uebrigens bestimmten die Regierungen unmittelbar gewöhnlich nur den Lohn der untersten Klasse der Arbeiter, nemlich der Tagwerker,

oder

oder auch der Maurer und Zimmerleute, und es war den Zünften überlassen, vermöge ihrer Autonomie, den Lohn an Geld und Verpflegung für ihre Gesellen zu reguliren. Doch gab es mitunter Fälle, wo die Regierungen sich einmischen zu müssen glaubten, wenn die Frage war, wie oft die Handwerksgesellen wöchentlich Gebratenes, und ob und welchen Salat sie bekommen sollten. Von einer indirekten Einwirkung der Regierungen auf den Arbeitslohn wird unten die Rede seyn.

Ad 4. Wenn man wissen wollte, wie theuer dem Meister das hergeschafte Material zu stehen gekommen sey, so müßte entweder eine sehr genaue und verläßige Nachfrage gehalten werden, oder es müßten die Preise dieser Materialien, also die Preise der Natur-Produkte, und jener Manufakte, welche noch einer weitern Veredlung fähig sind, durch die Regierung regulirt seyn.

Von der Preis-Bestimmung der Manufakte wird noch unten die Rede seyn, und es ist hier nur darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierungen, um das Zunftwesen konsequent durchzuführen, alle Manufakte, welche wiederum der Gegenstand weiterer Bearbeitung sind, taxiren müßten, wel-

welches jedoch nie, und bisweilen indirecte dadurch geschah, daß die Regierungen auf eigene Rechnung einige Manufakturen und Fabriken betrieben liessen; die Preise ihrer Erzeugnisse taxirten, und hierdurch indirekten Einfluß auf andere Waarenpreise äusserten.

Häufiger sind dagegen die Preise der Naturprodukte von den Regierungen festgesetzt worden; und zwar entweder geradezu durch die Bestimmung, wie viel das Schäffel Getreid, das Klafter Holz ꝛc. kosten soll; oder mittelbar durch Anlegung von Mauthen, Magazinen, u. d. gl.

Ad 5. Fast allenthalben wurde ein Zinsfuß eingeführt, und jeder Kapitalist, der sich mit den bestimmten Zinsen nicht begnügen wollte, als Wucherer bestraft. Weniger äusserte sich die Bestimmung des Gewinnstes für die Unternehmer, wenn man ausnimmt, daß diese Bestimmung den bisher gewöhnlichen Brod- Bier- Fleisch- und andern Taxen zu Grunde gelegt wurde.

Ad 6. Die Regierungen des Mittelalters suchten, wofür ihnen die Menschheit ewigen Dank schuldig ist, einen Mittelstand zwischen den Leibeigenen, und den Rittern zu bilden. Um diesen

Zweck

Zweck zu erreichen, gieng man aber so weit, daß man den Staatsunterthanen nach ihrem verschiedenen Stande vorschrieb, welche Kleidungen, und von welchem Materiale sie tragen; wie lang sie in den Trinkstuben bleiben; wie theuer sie spielen; wie viel sie bey öffentlichen Mahlzeiten verzehren dürften u. s. f. Jedermann sind die alten Kleider-, Gastmahl-, Spiel- und Trinkordnungen, so wie auch die alte Biergloke, Hußaus genannt, in Erinnerung.

Ad 7. Nicht einmal, und nicht an einem Orte haben die Regierungen gesetzlich angeordnet, wie viel Gesellen ein Meister halten könne.

Ad 8. Nicht so allgemein hingegen wurden die Fabrikate taxirt. Gewöhnlich begnügten sich die Regierungen mit der Preisbestimmung für die zum Leben unentbehrlichsten Gegenstände; und auf die Preise der übrigen wirkte man nur mittelbar, z. B. durch das Verboth, Manufakte ins Ausland zu bringen; oder auch noch durch die Erlaubniß, fremde Manufakte einzuführen, wodurch aber freylich wieder die Grundlage alles Zunftwesens erschüttert worden ist.

Wir kommen nun zu der Untersuchung, welches auch unsere Hauptaufgabe ist:

ob die hier aufgezählten Vorkehrungen der Regierungen den Probstein des Rechts und der Zweckmässigkeit aushalten?

Was nun

1) die Berechnung des Bedarfes an einer gewissen Sorte von Manufakten betrift, welche Berechnung doch den Grundstein aller andern Verfügungen bilden soll: so ist es zuverlässig eine Versündigung an den Rechten der Menschheit, diejenigen, welche sich in einen Staat in ganz anderer Absicht vereinigt haben, von der übrigen Menschheit absondern, und so die, nur durch stäte Wechselwirkung aller Menschen untereinander, mögliche Bildung verhindern oder erschweren zu wollen. Eben so ist es vom entschiedensten Schaden, wenn man den Staatsbürgern verbieten wollte, sich wohlfeile Manufakte blos deßwegen, weil sie im Auslande gemacht worden sind, anzukaufen, damit einige Inländer diese Fabrikate selbst, jedoch theuerer, und nicht zu ihrem wahren Nutzen, sollten liefern können. Nicht zu ihrem eigenen Nutzen sage ich; denn über lang oder kurz stößt die Natur solche Fesseln von sich, und solche erzwungene Manufakturen liegen still; die Unternehmer, (z. B. von Runkelrüben-Zuckerfabriken) verlieren ihre aufgewendeten Kapitalien.

Wei-

Weiter ist es Unrecht, dem Publikum zu verbieten, von einem auswärtigen, jedoch in dem nemlichen Lande wohnenden Meister, Manufakte zu kaufen, weil dieses ohnehin nur geschieht, wenn das Publikum glaubt, bessere oder wohlfeilere Waare zu erhalten.

Nebstdem aber ist es wohl eine für den menschlichen Verstand zu schwere Aufgabe, zu berechnen, wie groß der Bedarf an Manufaktur-Waaren jeder Art für ein bestimmtes Land, oder auch nur für einen bestimmten Ort sey; nicht nur, weil es fast unmöglich ist, alle Gewerbe zu übersehen; sondern auch, weil der Bedarf an Waaren der bestimmtesten Art sich augenblicklich ändern kann. Wer wollte z. B. mit Gewißheit bestimmen, wie viel Brod in einer bestimmten Stadt, wenn sie auch noch so klein ist, jährlich nothwendig sey? Und doch ist Brod ein Artikel so strengen Bedürfnisses, daß daran nicht viel erspart werden, und daher dessen Absatz an eine bestimmte Volksmenge sich, dem Anscheine nach, auch nie stark verändern kann. Demungeachtet ist es unmöglich, in Bezug auf die Bäcker, das ist auf Leute, welche Brod zum offenen Verkauf backen, zu berechnen, wie viel sie jährlich oder wöchentlich backen sollen; denn,

fürs erste kann der Zunftzwang nie so weit getrieben werden, um die Bewohner eines Landes oder Ortes zu verhindern sich selbst Brod zu backen, und zweitens kann man fremden Reisenden, oder Inländern, welche ihrer Geschäfte wegen an einen andern Ort gehen, doch wohl nicht auftragen, ihr benöthigtes Brod selbst mitzuführen, oder ihnen verbieten, sich an jedem Orte Brod zu kaufen u. s. w.

Oder wer wollte berechnen, wie viel neue Kleider in einem bestimmten Orte und in einer gewissen Zeit gemacht werden müssen? und doch scheint es ein leichtes zu seyn, wenigstens den nothwendigen Bedarf an Kleidern anzugeben. Demungeachtet ist selbst dieses unmöglich, weil erstlich der Begriff von Nothwendigkeit des Kleiderbedarfes sehr schwankend ist, und daher in Zeiten allgemeiner Noth dieser vermeintlich nothwendige Bedarf ganz anders angesehen werden wird, als in den Zeiten der Wohlhabenheit; und zweitens, weil es viele Umstände geben kann, wodurch die Zahl derjenigen vermehrt wird, die sich ihre Kleider selbst verfertigen, wie z. B. jetzt die Frauenzimmer thun. Zudem würde es gar nichts nützen die nothwendige Anzahl von Kleidern, oder auch die gewisse Anzahl der Kleider, welche in der Reihe mehrerer Jahre wirk-

wirklich verfertiget worden sind, zu wissen; denn es können auf einmal gute oder schlimme Zeiten kommen, welche durchaus keine Anwendung der aus den vorigen Jahren sich ergebenden Durchschnitts-Berechnung mehr zulassen.

2) Noch weit mißlicher ist es, festsetzen zu wollen, wie viel Arbeiter nothwendig seyen, um eine bestimmte Quantität von Waaren hervorzubringen, oder wie viel ein Arbeiter verrichten könne. Dem Anscheine nach ließe sich dieses bey denjenigen Artikeln noch bestimmen, welche blos durch Anwendung der Hände, oder mit sehr einfachen Werkzeugen zu Stande gebracht werden; allein von der Unmöglichkeit, auch nur hier etwas bestimmtes anzunehmen, überzeugt man sich bald, wenn man bedenkt, daß durch Vertheilung der Arbeit unter mehrere Individuen, diese letzteren ungleich mehr in ihrer Vereinigung zu Stande bringen, als sie zu Stande gebracht hätten, wenn ein jeder einzelne die ganze Arbeit vom Anfange bis zum Ende gethan hätte. So werden 8 Personen, welche sich zur Betreibung der Metzgerey vereinigen, und die Arbeit unter sich theilen, so, daß z. B. der eine blos Vieh auffauft und herbey bringt; vier das Vieh schlachten;

ten; eine 6te Person den ganzen Umfang der nothwendigen Reinlichkeit besorgt, und die 7te blos mit dem Fleische zu Markte sitzt, während die 8te das Fleisch in die verlangten Portionen theilt, ungleich mehr Fleisch liefern können, als wenn jede Person für sich Vieh herbeygebracht und ausgeschlachtet; die Reinlichkeit besorgt, und dann das Fleisch verkauft hätte. — Nun ist es unmöglich, zum voraus zu wissen, welches der höchste Grad der Vertheilung der Arbeiten sey, und daher läßt sich auch bey den einfachsten Arbeiten durchaus nicht bestimmen, wie viel eine Person täglich auszurichten im Stande ist. — Von andern, künstlicheren Arbeiten gilt dieses, wie jedermann weiß, ohnehin. Bey diesen Arbeiten, welche durch Werkzeuge und Maschinen betrieben werden, ist aber noch merkwürdig, daß mit Verbesserung der Werkzeuge die Arbeit abgekürzt wird; und da sich nicht bestimmen läßt, welches die Gränzlinie der Vervollkommnung der Werkzeuge sey: so ist es auch eben so unmöglich, die Zahl der Arbeiter, zum Behufe der Einrichtung des Zunftwesens, berechnen zu wollen. Geschähe dieses doch, so würde sich die Unrechtmäßigkeit einer solchen Handlung sogleich zeigen, und bestrafen, so bald nemlich die Werkzeuge verbessert, oder bessere erfunden werden;

den; denn mit diesen besseren Werkzeugen kann die nemliche Quantität von Waaren durch weniger Menschenhände geliefert werden; der Preis solcher Manufakte muß so lange sinken, bis ein Theil der Arbeiter gezwungen ist, so ein Gewerb aufzugeben, und wenn dann der Zunftzwang existirt, so sind dergleichen Leute unglücklich gemacht, weil sie zu einem andern Gewerbe so leicht nicht übergehen können. Solche zunftmäßige Arbeiter müssen sich daher vor Einführung besserer Werkzeuge, wie auch die Erfahrung lehrt, sehr in Acht nehmen, oder die Regierung wäre, wenn sie die erste Ungerechtigkeit vermeiden will, gezwungen, für die Manufakte, ungeachtet der Erfindung und Einführung besserer Werkzeuge, solche Preise zu gebieten, wobey noch sämmtliche Zunftmeister leben können, welches aber nichts anders, als eine neue, nur billiger scheinende Ungerechtigkeit wäre, weil die Zunftgenossen einen ihrer jetzigen Arbeit nicht mehr angemessenen Lohn beziehen würden. —

Von der Sorgfalt, welche die Regierung, wenn sie ein vollkommenes Zunftwesen einführen will, auf die Prüfung der Meister über ihre Gewerbskunde anwenden müßte, wird unten gehandelt.

3) Es ist zwar allerdings richtig, daß der natürliche Arbeitslohn derjenige ist, welcher den nothwendigen Unterhalt des Arbeiters, und noch soviel abwirft, daß er sich auch bey Unglücksfällen und Krankheiten noch am Leben erhalten kann; allein dieser natürliche Arbeitslohn findet sich nirgends als dort, wo die vollkommenste Freyheit herrscht, jede Arbeit verrichten, und von einer Arbeit, wenn sie nicht mehr genug erträgt, zu jeder andern nach Belieben übergehen zu können. Durch menschliche Einwirkung, also durch Eingreifen der Regierungen kann der Arbeitslohn nie sicher auf seine natürliche Stufe gebracht werden; denn es läßt sich weder der nothwendige Lebensunterhalt eines Menschen, noch weniger aber das Quantum festsetzen, welches der Arbeiter für die Nothfälle soll zurücklegen können. Beydes ließe sich nicht in Geld bestimmen, weil das Geld selbst einen sehr veränderlichen Werth hat; sondern nur nach Naturprodukten, und Manufakten, deren Gebrauch man zu den nothdürftigsten Lebensbedürfnissen zählt. Nun sind aber diese Bedürfnisse mehr oder weniger eingebildet, oder sie ändern sich mit der Civilisation. Der rohe Naturmensch trank Wasser, und Eicheln waren seine Kost, so wie eine rohe Thierhaut sein Haus, und doch befand er sich stark

und gesund dabey; ein Beweis, daß seine nothwendigsten Bedürfnisse befriediget waren. Im Mittelalter hielt der reiche Mann ein Leinenhemd für kein Bedürfniß, und ein Biermuß war ihm eine Festkost. Durch die Civilisation wurde die Menschen-Natur schwächer, und wir rechnen etliche Gläser Bier oder Wein, Roggenbrod, leinene Unter- und wollene Oberkleidung ꝛc. zu den nothwendigsten Bedürfnissen des gemeinsten Arbeiters. Daß mit der Civilisation die menschliche Natur noch schwächer wird, und daß die nothwendigsten Bedürfnisse sich immer verfeinern oder verstärken, läßt sich aus den Erfahrungen sicher erwarten. — Schon aus diesem Grunde könnte eine von der Regierung vorgenommene Festsetzung der nothwendigen Lebensbedürfnisse auf keine ewige Dauer Anspruch machen. — Da die Zeiten längst vorüber sind, wo aller Verkehr im Waarentausch bestand, und es für den Arbeiter, wie für den Besteller der Arbeit, viel zu lästig wäre, den Lohn blos in Naturalien anzunehmen oder zu geben: so käme die Regierung doch wieder in die Nothwendigkeit, den Arbeitslohn auch nach Geld zu berechnen. Nun setze man, die Regierung habe die nöthigsten Bedürfnisse eines gemeinen Arbeiters mit 3 Pfund Brod, $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, 2 Maaß Bier u. s. w.

für

für hinreichend befriedigt gehalten, und den jetzigen Preis dieser Naturalien als den Geldlohn ausgesprochen. Schon ich nächsten Jahre kann die Heu- und Getreide-Aernte mißlingen, und dadurch wird der Preis des Brodes, des Biers und des Fleisches steigen; es muß also im nemlichen Verhältnisse der Geld-Arbeitslohn erhöhet werden. In dergleichen Fällen steigen aber die Preise der Naturalien so lange, bis die Beyfuhr aus glücklicheren Gegenden beginnt; sinken sodann, bis diese ihre höchste Stufe erreicht, und von da an steigen sie wieder. Die Regierung müßte also wenigstens alle 8 Tage den Arbeitslohn neu taxiren, und zwar nicht blos für das ganze Land im allgemeinen, sondern besonders für jede Gegend, je nachdem sie sich durch Fruchtbarkeit in allen oder nur in einigen Artikeln vor anderen Gegenden auszeichnet. — Diese mühselige Arbeit ließe sich indessen, so sollte man denken, durch einen allgemeinen Tarif abkürzen, worin nach den verschiedenen Preisen der Naturalien schon im Voraus angegeben wäre, wie groß in jedem Falle der Geld-Arbeitslohn seyn müsse. Uns ist indessen weder so ein Tarif bekannt, noch wüßten wir, daß eine Regierung einen solchen je eingeführt, oder den Arbeitslohn von Zeit zu Zeit, und für

jede

jede besondere Gegend auf die erstere, mühevolle Art regulirt hätte; und doch wäre das eine oder andere dort durchaus nöthig, wo das Zunftwesen vollkommen seyn soll. — Daß der angezeigte Tariff sogleich wieder umgearbeitet werden müßte, sobald der Werth des Geldes selbst sich ändert, verstünde sich eben so, wie dieses, daß bey der wöchentlichen nöthigen Taxirung auf den jedesmaligen Geldkurs gesehen werden müßte. —

Wie eine Regierung nur den bisherigen gewiß gerechten Forderungen Genüge leisten könne, ist schon unmöglich einzusehen. Alles wird zuletzt auf mehr oder weniger Billigkeitsgefühl hinausgehen, und hierbey ist man vor Ungerechtigkeiten nie gesichert.

Nun kommt aber erst die allerschwerste Aufgabe für die Regierung. Der Arbeitslohn für verschiedene Arbeiten soll sich vermehren oder vermindern, je nachdem die Erlernung der Arbeit mit vielen Kosten verbunden war oder nicht; — je nachdem die Beschäftigung beschwerlich, unangenehm, gefährlich oder schimpflich ist, oder nicht; — je nachdem das Geschäft besondere moralische Eigenschaften erfordert, oder nicht; endlich, je nachdem die Arbeit immer betrieben werden kann, oder periodisch ist. Diese Verschiedenheit des Lohnes fordert schon die Gerechtigkeit,

und

und gleichwie jeder Arbeiter nur auf den ihm gebührenden Lohn Anspruch macht, so wird dort, wo volle Freyheit herrscht, dieser gerechte Lohn auch der natürliche seyn. Nun fragt sich aber, wie ein Mensch im Stande sey, die verschiedenen Arbeiten gegen einander nach den obigen Bestimmungen so genau abzuwägen, daß er sich getrauen dürfte, für jede Arbeit einen bestimmten Lohn anzugeben, und sich selbst zu bereden, daß dieses der gerechte Lohn sey. Und doch wäre dieses durchaus nothwendig, wenn ein vollkommenes Zunftwesen bestehen soll, wo jeder Arbeiter den gerechten Lohn seiner Arbeit genießen muß. Noch hat keine Regierung gewagt, einen Lohn für alle und jede Arbeiten festzusetzen, und wo es zum Theile geschehen ist, läßt sich schon aus dem bisherigen a priori schließen, daß dergleichen Lohnbestimmungen unangemessen seyn mußten, so daß entweder die Arbeiter zu wenig genossen, oder die Besteller der Arbeit zu viel bezahlten, welches alles eben so ungerecht, als schädlich war. Diese Schädlichkeit und Unrechtlichkeit vermehrte sich aber noch eben dadurch, daß der Preis für einige Arbeiten bestimmt, und für andere, und zwar für die meisten Arbeiten unbestimmt war, obwohl das Zunftwesen sich über alle Arbeiten erstreckte; denn hierdurch

durch war es, wie unten näher gezeigt werden wird, möglich, daß diejenigen, deren Arbeitslohn nicht regulirt war, den Arbeitern, welche eine Taxe hatten, ihre Arbeiten willkührlich anrechnen konnten.

4) Es ist, wie oben gezeigt wurde, der Regierung, welche ein vollkommnes Zunftwesen einführen will, durchaus nothwendig, zu wissen, wie groß das Kapital des Unternehmers seyn müsse. Dieses Kapital ist zweyfach: nemlich der Unternehmer erbaut die Werkstätte und richtet sie ein (liegendes Kapital); — Er kauft das zuverarbeitende Materiale, und schießt den Arbeitslohn vor (umlaufendes Kapital).

Der Betrag des stehenden Kapitals ließe sich, wie es scheint, leicht erfahren, weil die Kontrakte über Erwerbungen von Anwesen ohnehin überall gerichtlich bekannt werden. Schwieriger ist es aber schon, zu erfahren, wie viel dem Fabrikanten seine neu hergestellten Gebäude, seine neu angeschaften Werkzeuge und Maschinen kosten, und wie viel die Unterhaltung des ganzen stehenden Kapitales jährlich betrage? Die Regierungen müßten sich daher hier schon wieder mit beyläufigen Annah-

nahmen begnügen, wobey man aber vor Schaden und Unrecht nie gesichert ist.

Wie vielen Schwierigkeiten es unterworfen sey, den gerechten Arbeitslohn zu wissen, welchen der Meister vorgeschossen hat, ist oben gezeigt worden.

Hier ist noch zu untersuchen, ob die Einwirkungen einer Regierung, wodurch sie erfahren will, wie theuer dem Meister das zu verarbeitende Materiale zu stehen komme, nützlich und gerecht seyen?

Die Regierung hat nur zwey Wege, um zu ihrem dießfallsigen Ziele zu kommen; sie muß entweder sehr genaue Nachfrage halten, oder die Preise der zuverarbeitenden Materialien selbst reguliren.

Durch Nachfragen wird die Regierung nie zu ihrem Ziele kommen, denn der Käufer sowohl als der Verkäufer, haben zuviel Interesse, um den wahren Preis nicht zu entdecken, und da sie sich einander doch brauchen; werden sie der Regierung einen ihnen beliebigen Preis ansagen. Auf öffentlichen Märkten, von Getreid, Vieh u. d. gl. wird auch der Handel, weil die Einkäufer vom Daseyn der Aufseher unterrichtet sind, gewöhnlich so geheim getrieben, daß die Umstehenden, und nicht

Ein-

Eingeweihten gar nicht wissen, wie sie daran sind. Das Resultat, welches aus Nachfragen hervorgeht, kann daher nie rein seyn, und alle Berechnungen, welche sich hierauf gründen, müssen nothwendig Schaden und Unrecht in ihrem Gefolge haben. Wer für diese Behauptungen einen Beleg haben will, darf nur die in unsern Wochenblättern angegebenen Viktualienpreise durchsehen. Diese Preise sind immer höher oder niedriger angezeigt, als man wirklich gekauft hat. — Hiezu kommt aber noch, daß die Regierung doch nur einen Durchschnittspreis sich herausrechnen kann, während die Artikel von einerley Art, nach Maaßgabe ihrer innern Güte, doch einen sehr verschiedenen Werth hatten, so, daß der Unternehmer, welcher nur die besten Waaren hätte kaufen wollen, ungeheuer an seinem Kapitale hätte verlieren müssen. Z. B. der Mittelpreis vom Waitzen wurde durch die bestellten Aufseher zu 15 fl 30 kr. notirt, und hiernach würde, was noch an sehr vielen Orten geschieht, die Brodtaxe berechnet. Hier würde der Bäcker, welcher nur vom besten Waitzen, das Schäffel zu 16 fl gekauft hat, nach dem Mittelpreise von 15 fl 30 kr zu verkaufen gezwungen werden, sohin an seinem Kapitale sehr vieles einbüssen. Nebenher giebt es aber keine Gränzlinie, wie sich der beste

Waitzen

Waitzen vom schlechtesten und mittelmäßigen unterscheide, und gleichwie es unter dem besten Waitzen noch Abstufungen nach der Güte giebt, so wird auch der beste Waitzen verschiedene Preise haben, und derjenige höchste Preis, der in den Wochenblättern steht, ist nur wieder ein Durchschnitt aus den höchsten Preisen. Nimmt man daher den höchsten Preis der Wochenblätter als Grundlage bey Berechnung der Brodtaxe an, so ist es noch immer möglich, daß der Bäcker an seinem Kapitale verliere. Nun ist nichts natürlicher, als daß Jedermann sich vor Schaden in Acht nehme, und die Unternehmer werden sich daher nicht leicht getrauen, die allertheuerste und allerbeste Sorte von Material zu kaufen, und daher muß es zum Theil erklärt werden, warum man, wie sich häufig beschwert wird, an manchem Orte selbst für das Angebot des höchsten Preises keine sehr guten Waaren findet.

Aber noch weit unglücklicher wäre die Regierung, welche die Unzulänglichkeit der Nachfrage einsehend, die zu verarbeitenden Materialien selbst taxiren wollte, wie dieses wenigstens bey den Naturprodukten öfter der Fall war.

Daß

Daß eine solche Preisbestimmung ihren Grund in nichts als in bloßer Willkühr haben könne, leuchtet nach dem bisherigen von selbst ein. Die Folgen davon waren aber immer, daß die Eigenthümer von Naturalvorräthen, diese zu verheimlichen suchten, und zuletzt, um Strafen zu entgehen, so lange verheimlichen mußten, bis sie verdarben und Hungersnoth entstund. Dieß waren die Ursachen der großen Theuerung und Noth in den 70ger Jahren, wo, wie bekannt ist, zur Zeit des schrecklichsten Brodmangels die verheimlichten Getreidevorräthe entweder als Käfer ausflogen, oder in die Flüsse geschüttet, oder vergraben werden mußten.

Nicht viel besser sind die Folgen, wenn man die Preise der Naturprodukte indirekte durch Mauten bestimmen will, wobey man das Volk noch verhindert, vom Auslande Geld und Waaren zu beziehen. — Die Vortheilhaftigkeit der Anlegung von Magazinen, welche übrigens nur die nemlichen Folgen hervorbringen, ist nebenbey nur eingebildet, weil das Volk sich ja nur selbst große Kapitalien entzieht, und nur wieder selbst jenen Nachtheil hat, welcher aus dem wohlfeilern Verkaufen aus den Magazinen entsteht.

Daß die Regierungen, welche auf die Vollkommenheit des eingeführten Zunftwesens einen

Anspruch machen wollen, nicht blos den Preis der Naturprodukte, sondern auch den Preis aller jener Manufakte wissen sollten, welche einer weitern Bearbeitung fähig sind, ist schon öfter gesagt worden: allein bisher war noch keine Regierung im Stande, oder keine wagte es noch, diese Preise zu bestimmen, und daß hier die Nachfragen zu keinem richtigen Resultate führen können, leuchtet von selbst ein. Der Betrieb von Manufakturen und Fabriken auf Rechnung der Regierungen ist aber eben so unschicklich, als schädlich; denn die Regierung stellt sich selbst in die Reihe ihrer Unterthanen, und theilt sich in ihren Erwerb, wobey sie entweder auf öffentliche Rechnung, also zum Schaden der Staatskasse, d. i. des Volkes, ihre Fabrikate zu wohlfeil absetzt, oder wenn sie dieses nicht thun will, einerseits ihren Endzweck verfehlt, oder betriebsamen Individuen die Möglichkeit eigener Fabrikation verschließt.

5) Es ist möglich und häufig der Fall, daß der Unternehmer das Kapital, welches er zu seinem Gewerbsbetrieb braucht, nicht selbst besitzt, sondern erst von andern borgen und an diese verinteressiren muß. Es ist aber begreiflich, daß er ausser diesen Interessen doch noch selbst von dem

Ka-

Kapitale einen Nutzen ziehen müsse; denn ausserdessen wäre es durchaus nicht einzusehen, wie sich jemand zu einer solchen Unternehmung entschliessen könnte. Man giebt gewöhnlich an, daß der Gewinn, welchen der Unternehmer für sich zieht, noch einmal so groß ist, als die Zinsen, welche er an seine Gläubiger bezahlen muß, und dieses scheint auch sehr natürlich; denn es läßt sich nicht leicht denken, daß ein Unternehmer viel mehr zu leihen bekommen werde, als sein liegendes und unbewegliches Vermögen, oder gleich geachtete hypothekarische Aktivforderungen werth sind. Schon auf die Werkzeuge, so weit sie beweglich sind, und ganz gewiß auf das umlaufende Kapital wird der Unternehmer nichts zu leihen bekommen; denn nicht leicht werden die Eigenthümer der Kapitalien sich in eine Gefahr begeben wollen. Dagegen ist der Unternehmer sowohl in Ansehung des umlaufenden, als des stehenden Kapitals den größten Gefahren ausgesetzt. Dieses begreift sich vom umlaufenden Kapital von selbst; ist aber auch in Absicht auf das stehende Kapital ganz richtig, weil dieses letztere Kapital dem Unternehmer nur in soferne fruchtbringend wird, als er es mit Vortheil zu seinem Gewerbe benützen kann. Wie sein Absatz, und damit sein umlaufendes Kapital vermindert wird,

sinkt für ihn auch sein Nutzen aus dem stehenden Kapital. Zudem gewinnen die Eigenthümer des hergeborgten Kapitals ihre Rente ohne Mühe und Arbeit, während in dem Gewinnste des Unternehmers schon sein Lohn für die Direktion seines Gewerbes bezahlt ist.

Ob aber bey allen Gewerben der Gewinn des Unternehmers gleich seyn müsse, ist eine ganz andere Frage, die wir uns nur verneinend zu beantworten getrauen, weil weder die Verlustsgefahr, noch die erforderliche Geschicklichkeit und Anstrengung zur Direktion bey allen Gewerben gleich ist. Nur glauben wir, daß der menschliche Verstand nicht fähig sey, eine richtige Stufenleiter des bey jedem Gewerbe angemessenen Kapitalsgewinnes aufzufinden. Wenn aber dieses unmöglich ist, so ist an einer zweckmäßigen Einrichtung der Zünfte durchaus, und zwar um so viel mehr zu verzweifeln, da es noch ganz und gar nicht gewiß ist, wie hoch der Gewinn der Kapitaldarleiher, d. i. der Zinsfuß seyn soll, welcher Zinsfuß doch den Maaßstab für den Gewinn der Unternehmer abgeben müßte.

Der Zinsfuß wird um so geringer seyn, je mehr baares Geld es in einem Lande giebt, und

je

je mehr die Geldinhaber auf pünktliche Bezahlung der Zinsen, und Zurückerstattung der Kapitalien rechnen können. Da von den Regierungen wenigstens so viel abhängt, welche Justizpflege sie in Geldsachen einführen wollen, so möchte es scheinen, daß es ihnen auch allerdings zukomme, den Zinsfuß festzusetzen. Das letztere ist fast aller Orten geschehen, und es ist eben so wenig zu bestreiten, daß schon die, für die Geldinhaber beruhigendsten Judiziargesetze gegeben worden sind. Allein noch hat keine Regierung über den Umlauf des Geldes gebieten können, und wenn durch große Ereignisse oder Unglücke sich die Masse des umlaufenden Geldes schnell vermindert hatte, sahen sich noch alle Regierungen gezwungen, die Kraft jener beruhigenden Gesetze zu lähmen, oder auf unbestimmte Zeit zu suspendiren, und die Folge hievon war, daß die Kapitals-Eigenthümer entweder unglücklich gemacht, oder gezwungen worden sind, gar kein Geld mehr auszuleihen, wodurch erst ganze Nationen in noch tieferes Unglück geriethen. Wäre der Zinsfuß unbestimmt und frey gewesen, und hätten die Regierungen Recht für Recht ergehen lassen; kurz überall der Natur gefolgt, so hätten wohl viele Güter ihre Besitzer geändert, aber die Völker wären im Ganzen reicher gewesen, als nach

sol-

Digitized by Google

solchen Zwängungen; denn hätte man einem Jeden streng zu dem Seinigen verholfen, so hätten sich hierdurch schon viele Güterbesitzer, wo nicht schuldenfrey, doch in eine solche Lage setzen können, daß sie ihre Gewerbe mit Gewinn fortgetrieben hätten, und andere Kapitalisten hätten sich auf die Güther der sehr verschuldeten gesetzt, welche letztere meistentheils, wenn man schnell zu Werk gienge, und ihr tieferes Sinken verhinderte, welches fast immer während der angegönnten Nachsicht eintritt, noch soviel errettet hätten, um bey gehöriger Freyheit der Gewerbe zu einer andern Arbeit überzugehen.

Allerdings scheint es, daß bey gänzlicher Freyheit des Zinsfußes die Kapitals-Interessen willkührlich bestimmt, und viele Unternehmer unglücklich gemacht werden könnten; allein man braucht sich nur zu gestehen, daß dieses bisher gleichfalls, und noch viel öfter geschah. Wer Gelegenheit gehabt hat, in die Verhältnisse verunglückter Schuldner Blicke zu werfen, wird sich sehr oft überzeugen können, daß ihr Unglück, nemlich ihre großen Kapitalsschulden, durch willkührliche Ansätze der Zinsen, welche gleich zum Kapital geschlagen wurden, um den Strafen des Wuchers zu entgehen,

hen, entstanden sind; er wird aber auch finden, daß sie deßwegen entstehen mußten, weil der Schuldner unter den Geldeigenthümern keine Wahl gehabt hat, indem die redlichen theils durch den geringen Zinsfuß, theils durch die Schläfrigkeit der Justiz, und die dadurch hervorgebrachte Unsicherheit gezwungen worden sind, ihr Geld entweder todt liegen zu lassen, oder nach eigener Spekulation zu verwenden. Wäre der Zinsfuß frey, und der Bezug der Zinsen, so wie des Kapitals, sicher, so müßte der Zinsfuß in eben dem Verhältnisse sinken, wie die Masse des Geldes sich vermehrt, und dieses wäre der natürliche Zinsfuß.

Die Regierungen können unmöglich die Masse des vorhandenen Geldes wissen, und sie können daher den Zinsfuß nie mit Gewißheit in der Art bestimmen, wie ihn die Freiheit des Verkehrs angeordnet hätte. Ließe aber auch eine Regierung den Zinsfuß unbestimmt, und würde sie sich nur nicht verbindlich machen, unter allen Umständen Recht für Recht ergehen zu lassen, so wird sie schon hierdurch bewirken, daß der Zinsfuß über seinen natürlichen Preis, und zwar in dem Maaße steigt, in welchem die Regierung etwa durch vorhergegangene Handlungen, die Ueberzeugung

der

der Geldeigenthümer von ihrer Sicherheit gestöret hat, und es ist für diesen Fall wohl zu bemerken, daß die Unternehmer an ihrem rechtmäßigen Gewinne durch den erhöhten Zinsfuß eben so viel verlieren, als dieser Zinsfuß sich, der gefürchteten Gefahr wegen, über seinen natürlichen Preis erhöhet hat, wodurch für die Unternehmer die reine Einnahme zu klein, und ihr allmählicher Ruin herbeygeführt wird; denn es versteht sich von selbst, daß, wenn der Kapitalsgewinn des Unternehmers noch einmal so groß seyn muß, als das Kapitals-Interesse, dieses nur von dem natürlichen Zinsfuße gilt.

Alles beweißt, daß die Einwirkungen der Regierungen auf den Zinsfuß und Kapitalsgewinn weder von nützlichen Folgen, noch rechtmäßig seyen. Wir nehmen alle diese Einwirkungen zusammen, weil wir nur von den künstlichen reden, und den straffen Gang der Justiz für eine Sache ansehen, auf welche die Regierung sich keinen fremdartigen Einfluß erlauben soll.

6) Es liegt in der Wesenheit der Zunftanstalt, daß die Meister wohlbehaltene Leute, ehrsame Bürger, seyen, welche im Stande sind, die benöthigten öffentlichen und Gemeinde-Auflagen

zu

zu bestreiten; — Kriegsdienste ohne Schaden ihrer Gewerbe und ohne Schaden für das National-Einkommen zu leisten; — und den zwischen Armuth und Ueberfluß schwebenden Mittelstand zu bilden, aus dem die höheren Stände sich von Zeit zu Zeit verjüngen und erneuen müssen. — Daher sind nicht so viel Meister zu bestellen, daß die Manufakte im möglichst wohlfeilsten Preise und in der möglichst vollkommenen Qualität zu kaufen sind; sondern so viel, daß jeder dabey sein bürgerliches Auskommen finde. Verhielte sich's anders und umgekehrt, so wäre es nicht nothwendig, eine Taxe für die Fabrikate zu geben; denn es wären der Meister ja ohnehin so viel, daß die Fabrikate im möglichst geringsten Preise stünden: — es wäre weiter nicht nöthig, anzuordnen, daß z. B. die Bäcker in kleinern Städten umwechslungsweise Waitzenbrod backen; — und es wäre nicht nothwendig gewesen, festzusetzen, daß die Bräuer mit Ausschenkung des Sommerbiers abwechseln und das Bier unter dem Satze nicht verkaufen sollten. —

Dem Zunftwesen liegt also die Maxime zu Grunde, wohlbehaltene Familien zu schaffen und zu erhalten.

Diese

Digitized by Google

Diese Maxime scheint so mild und so wohlthuend, daß eine Regierung, die einen Werth darauf setzen könnte, eine „väterliche" genannt zu werden, durch Annahme und Ausführung dieser Maxime ihren Zweck unfehlbar, wie man glauben möchte, erreichen müßte; und daß man in der Versuchung ist, ein nach jener Maxime streng durchgeführtes Zunftwesen aus Rechtsgründen zu vertheidigen, indem es wirklich kein unrechtmäßiger Zustand zu seyn scheint, wenn jeder Handwerksmeister bey häuslichen Würden erhalten wird; eben weil dies hinwiederum auch jedem andern widerfährt, und sich sowohl die Besoldungen, als der Lohn für andere Arbeiten und der Preis der Naturprodukte, von selbst nach dem, wenn gleich etwas erhöhten Preise der zunftmäßigen Fabrikate reguliren werden. — Alle diese gepriesene Nützlichkeit und Billigkeit ist aber nur scheinbar; denn so eine Zunftanstalt würde nur gedeihen, wenn man den Staat hermetisch vor dem Auslande (dem Hereinbringen fremder Fabrikate) verschließen dürfte; — oder, wenn das Ausland doch die Fabrikate nicht wohlfeiler liefern könnte, und (für beyde Fälle), wenn im Inlande selbst die Fabrikation keiner Verbesserung mehr fähig wäre.

Nun

Nun streitet es gegen die Rechte der Menschheit, den Verkehr der in mehreren Staaten lebenden Menschen verbieten zu wollen. — Es kann mehrere Gründe geben, warum das Ausland diese oder jene Fabrikate wohlfeiler zu liefern im Stande ist, wogegen aber vielleicht das Inland andere Fabrikate oder Naturprodukte wohlfeiler absetzen kann; und in diesen Fällen räth es die Klugheit, die wohlfeilsten Fabrikate aus dem Auslande zu beziehen, und uns auf die Hervorbringung jener Produkte und Manufakte zu verlegen, welche uns so wohlfeil kommen, daß Niemand mit uns die Konkurrenz auszuhalten vermag; wodurch wir eben hinwiederum über die Arbeit des Auslandes gebieten. Die Rechtlichkeit aber befiehlt, Niemanden zu verbiethen, daß er sich seinen Bedarf auf die wohlfeilste Art verschaffe. — Endlich würde ein so künstlich eingerichtetes Zunftwesen voraussetzen, daß die Arbeit, die Manipulation, keiner Abkürzung, keiner Verbesserung, fähig sey; denn, sobald Maschinen und Werkzeuge verbessert und damit Arbeiter erspart werden, würden die bisherigen Arbeiter einen ihrer Arbeit gar nicht mehr angemessenen Lohn genießen. Es liegt aber im Begriffe alles Menschlichen, daß noch bis ins Unendliche Verbesserungen möglich sind.



Digitized by Google

Ueberdieß aber ist durch eine erzwungene Steigerung des Preises aller Arbeiten und Waaren Niemanden geholfen, weil es sehr gleichgültig ist, ob ich viel einnehme und viel ausgebe; — oder ob ich wenig einnehme, und wenig ausgebe. —

Die aufgestellte, dem Zunftwesen zu Grund liegende Maxime kann also nicht adoptirt werden.

Es wäre aber auch diese Maxime unausführbar; denn, wie läßt sich bestimmen, was denn eigentlich unter einem „bürgerlichen Auskommen" zu verstehen sey; — oder wie läßt sich bewerkstelligen, daß alle oder die meisten Zunftmeister bey diesem Auskommen auch wohlbehaltene Leute bleiben? Beydes doch wohl nicht durch die Vorschrift alles dessen, was der Bürgersmann ausgeben und verbrauchen dürfe; also nicht durch Kleider-, Speis- und Trinkordnungen! Denn fürs erste ändern sich die eingebildeten Bedürfnisse des Lebens (und das sind alle) fast immer; gleicher Veränderung sind zweytens die Bedürfnisse des Staats und die Anforderungen der Regierung an ihre Unterthanen unterworfen; und fürs dritte empört sich der menschliche Sinn gegen eine Regierung, welche ihre Unterthanen (die Individuen, welche ihre blinde Willkühr gegen

gen einander aufopferten, um reinmenschliche Selbstständigkeit und Persönlichkeit zu gewinnen, d. i. in den Staat traten) immer als unmündige, der vormundschaftlichen Zucht bedürftige Kinder behandelt, und welche daher „Kant" mit Recht die „am meisten despotische" nennt.

Höchst merkwürdig ist noch, daß die Regierung, damit sie eines Theils ihren Zweck, wohlbehaltene Familien zu schaffen, erreiche; und damit andern Theils das Publikum, welches den Meister um sein Geld zum wohlbehaltnen Mann machen, oder ausserdem ernähren muß, nicht gefährdet werde, nur gutgesittete, gewerbskundige und hinreichend vermögliche Individuen zu Meistern aufnehmen dürfte. Wirklich wird auch bey Anstellung eines Meisters seine Aufführung, Gewerbskunde und Vermöglichkeit untersucht, und namentlich muß der Meister-Kandidat, um seine Gewerbskunde ganz ausser Zweifel zu setzen, ein Meisterstück machen u. s. f. — Aus der leidigen Erfahrung, daß es so viel ungeschickte und durch eigene Schuld verarmte Meister giebt, läßt sich annehmen, daß sichere Untersuchungen unmöglich seyen; und anders kann es auch nicht seyn. — Der sittliche Charakter eines

Men-

Menschen ist unsichtbar; die Vernehmung aller derjenigen, mit denen er umgegangen, ist unmöglich, und würde zu den widersprechendsten Resultaten führen; die Obrigkeit aber kann nur attestiren, ob er wegen Verbrechen oder Vergehen vor Gericht gestanden ist. — Aus übel verstandener oder sogenannter christlicher Liebe, im Grunde aber, um sich lästige Leute vom Halse zu schaffen, werden fast alle Kundschaften und Lehrbriefe gleichlautend ausgestellt; und bey Meisterstücken wird die Obrigkeit auf unzählige Art hintergangen. — Endlich die Vermöglichkeit eines Menschen läßt sich gar nicht untersuchen, wenn man nicht an alle etwanigen Gläubiger und alle jene, welchen etwa das vom Kandidaten bey Obrigkeit hinterlegte Geld gehören mag, Ediktalladungen erläßt, welches unsers Wissens doch nirgends geschieht. — —

Uebrigens aber darf man ja nicht glauben, daß die Regierungen, um wohlbehaltene Familien zu begründen, sich an die nach einer zweckmäßigen Berechnung herauskommende Anzahl von Meistern gehalten hätten. Häufig ist die Zahl, im Verhältniß gegen die benöthigte Quantität des Waarenbedarfs, höchst übertrieben, und man findet Orte, wo man drey mit einer hinlänglichen Gesellen-

lenzahl versehene Meister gesucht hätte, und viermal so viel antrift, welche deßwegen nur selten Gesellen haben. — Die Fabrikation durch lauter Meister, deren jeder eine Familie hat, wird begreiflich kostspieliger, als wenn sie von wenig Meistern und viel Gesellen betrieben worden wäre. —

7) Zu einem vollkommenen Zunftwesen ist es bey weitem nicht genug, die Zahl der Meister zu benennen, sondern es müßte auch allgemein bestimmt seyn, wie viel Gesellen jeder Meister halten dürfte; denn es müssen bey jedem Gewerbe gerade so viel Arbeiter angestellt werden, daß sie im Stande sind, das benöthigte Quantum von Fabrikaten hervorzubringen — Zahl der Arbeiter überhaupt; — es muß gerade so viel Meister geben, daß sie ihr bürgerliches Auskommen finden, und eben deßwegen drückt der Ueberrest an Arbeitern „die Zahl der Gesellen im allgemeinen" aus. Es findet aber der Meister sein Auskommen nur, wenn er eine bestimmte Quantität von Fabrikaten liefert, und da das Auskommen gleich seyn soll, so müßte es auch die Quantität der Fabrikate seyn. Gleich viel Manufakte bringen nur gleich viel Arbeiter hervor;

vor; daher müßte die Zahl der Gesellen unter die Meister gleich vertheilt werden.

Die Ausführung dieser Postulate ist unmöglich, schädlich, unrechtlich. Denn die Fabrikation des Meisters hängt von der Größe des Kapitals ab, das er in sein Gewerb verwenden kann. Gesetzt, man ließe nur solche zu Meisterstellen, welche sich über den Besitz des hinreichenden Kapitals, wozu ich auch Kredit rechne, ausweisen können: so werden die Kapitalien aller Meister doch nicht gleich bleiben. Der eine ist unglücklich, und verarmt, kann also sein Gewerb nicht mehr, wie Anfangs, betreiben; ein zweiter hat sein Kapital erhalten, und ein dritter vermehrt Recht und Interesse gebieten, daß der letztere seinen Ueberfluß zu seinem Gewerbskapital benützen dürfe, und hiemit ist schon die Absicht des Zunftwesens verfehlt; weil der Aermere sein erforderliches Auskommen gar nicht mehr finden kann. — Wollte man eine Zahl von Gesellen als Maximum benennen, so daß ein Meister wohl so viel Gesellen, aber nicht darüber halten dürfte: so kann es, wenn mehrere Meister verarmen, leicht dahin kommen, daß die reichern, mit Einschluß der ersteren, nicht

genug

genug Waaren mehr zu Markt fördern können; — und wollte man sich auf das Gebot beschränken, daß die gefundene Zahl von Gesellen von allen Meistern, ohne Rücksicht, wie viel der Einzelne anstelle, gehalten werde, so vereitelt man erstlich die Absicht des Zunftwesens wieder; zweitens würde man die Meister zwingen, keine Verbesserungen in der Arbeit einzuführen.

Eine höchst wichtige Rücksicht ist, daß im wohlgeordneten Zunftwesen (wegen der Lehrjahre, Lehr-, Aufdingungs- und Freysagungs-Gelder) selten ein Mensch mehr, als ein Zunftgewerb (in formâ) erlernen und darauf arbeiten kann. Er ist also auf sein erlerntes Gewerb beschränkt, und die Meister sind aus diesem Grunde, und weil es den Gesellen so sehr erschwert ist, sich selbst häuslich niederzulassen, in den Stand gesetzt, ihren Gesellen einen (Natural- und Geld-) Lohn zu geben, welcher hinter dem Lohne des allergeringsten Tagwerkers, der sich verheurathen kann, weit zurücksteht, und eben deßwegen höchst ungerecht ist. —

8) Im wohlgeordneten Zunftwesen ist die Zahl der Meister darauf berechnet, nicht, daß die besten Fabrikate am wohlfeilsten geliefert werden;

sondern daß der Meister ein wohlbehaltener Mann sey. Die Anzahl der Meister kann also dort, wo konsequent verfahren wird, nicht so groß seyn, daß ihre Konkurrenz die Hervorbringung der besten Waaren und die wohlfeilesten Preise erzwingen könnte. Daher bleibt nichts übrig, als daß die Regierung die Preise der Manufakte festsetze. — Diese Taxirung unterlassen, wäre nicht besser, als in einem Gewölbe den Schlußstein vergessen; denn da die Zahl der Meister die wohlfeilsten Preise nicht erzwingt: so steht es in der Willkühr der Meister, so theuer, als es ihre geringe Konkurrenz erlaubt, zu verkaufen, und um diesen Nachtheil zu vermeiden, müßte die Regierung die Einfuhr und den freyen Verkehr mit Fabrikaten erlauben, und die Zahl der Meister nicht bestimmen, d. i. das Zunftwesen auflösen. — Hat die Regierung, wie häufig der Fall ist, mehr Meister angestellt, als sich von selbst gebildet hätten: so ist der Preis, um den sie verkaufen, ohnehin sehr unnatürlich, und die Regierung muß schon aus dem Grunde eine Taxe vorschreiben, damit durch zu große Wohlfeilheit kein Meister den andern beschädigen könne, welches den Begriffen von Recht und Nützlichkeit wieder entgegen ist.



Digitized by Google

Nicht beſſer iſt es, wenn man, während das Zunftweſen noch beſteht (der Uebertritt von einem Gewerbe zu jedem andern, oder die Betreibung eines jeden Gewerbes noch nicht frey iſt), einige Manufakte, etwa diejenigen, welche wir jetzt zu den erſten Lebensbedürfniſſen zählen, taxirt, und die übrigen nach Willkühr verkaufen läßt; denn, ſo lange es doch noch nicht für Jedermann erlaubt iſt, die Waaren der letzteren Art zu verfertigen und zu verkaufen, bleibt es immer möglich, ja wahrſcheinlich, daß, ungeachtet des freyen Verkehrs mit ſelben, ihre Preiſe noch zu hoch ſeyen, weil nemlich den fremden Fabrikanten auch noch ihre Transportkoſten vergütet werden müſſen; und es iſt unrechtlich und ſchädlich, die übrigen Handwerker unter dieſen Umſtänden zu zwingen, daß gerade ſie zu beſtimmten Preiſen verkaufen ſollen.

Daraus, daß es noch keine Regierung gewagt hat, alle Manufakte zu taxiren, läßt ſich ſchon der, auch ſonſt begreifliche Schluß ziehen, daß ſo ein Unternehmen unmöglich ſey, obwohl nicht der umgekehrte Schluß gilt, daß, weil die Regierungen doch einige Artikel taxiren, es möglich ſeyn müſſe, dort die gerechte Taxe aufzufinden.

Gegenwärtig sind fast noch überall Brod, Fleisch und Bier taxirt. Es läßt sich aber sehr leicht einsehen, daß keine Regierung auf die Rechtmäßigkeit der Taxe einen Anspruch mache; denn

a) Die Regierungen erfahren nie rein, was die rohen Naturprodukte gekostet haben, und müssen einen Mittelpreis zum Grund legen.

b) Sie wissen, ungeachtet aller angestellten Proben nicht gewiß, wie viel ein Ochse von bestimmtem Gewichte Fleisch, und wie viel er Unschlitt habe, oder wie schwer die Haut wiege; — wie viel in jedem Jahre ein Schäffel Waitzen wiegt; — wie viel Mehl überhaupt und jedesmahl aus einem Schäffel Waitzen, im Gewicht, gewonnen werden kann, und vom Müller geliefert wird; — wie viel Pfund Brod und welcher Qualität, aus einem bestimmten Quantum Mehls erzeugt werden kann; — sie wissen nicht, wie viel Bier, und welcher Qualität sich aus einem gegebenen Maaß Getreides gewinnen läßt, oder wie viel Wasser der Bräuer an das Sommerbier nachtragen darf.

c) Es ist rein willkührlich, die Mannsnahrung, den Kapitalgewinn, bestimmen zu wollen u. s. w.

Die vorgeschriebenen Taxen können also und müssen sogar bald zu hoch, bald zu niedrig seyn. Sind sie zu niedrig: so findet der Meister seine Entschädigung darin, daß er schlechtere Waare liefert. Der Metzger kauft leichter wiegende, unausgemästete Ochsen; — der Bäcker kauft mittelmäßiges Getreid, oder bringt vielmehr wenigge-säuertes, und nicht genug ausgebackenes, folglich hinreichend großes und schweres Brod zu Markt; — und der Bräuer fabrizirt oder verschleißt dünnes Bier, nebstdem, daß er versucht wird, den vielleicht zu theuern Hopfen durch Surrogate zu ersetzen. — — Sind die Preise zu hoch, so sollte man von der Ehrlichkeit der Meister billig erwarten, daß sie sich bestreben sollten, die möglichst besten Waaren zu liefern; allein, da die nächste Taxe vielleicht wieder zu gering ist, und, nach formellem Recht immer die besten Waaren von ihnen gefordert würden, so werden sie sich sehr in Acht nehmen, das Publikum mit den besten Waaren bekannt zu machen; und hauptsächlich daraus ist es zu erklären, warum man auch um das Angebot des höchsten Preises keine sehr guten Waaren dieser Art erhalten kann.

Daß die Regierung für jeden bestimmten Ort die Taxen besonders vorschreiben müßte, wäre

deß-

deßwegen nöthig, weil nicht überall das Materiale gleich hoch zu stehen kommt, und nicht überall der Arbeitslohn gleich ist. So eine detaillirte Preissetzung ist aber unausführbar, und die Regierungen mußten sich daher immer damit begnügen, die Taxen nur für gewisse Distrikte, häufig für Gerichts- oder Administrations-Bezirke, z. B. in Baiern den Biersatz für die einzelnen Kreise, zu geben. Daß hierdurch Unrichtigkeiten entstunden, war unvermeidlich, weil die Gerichts- und Administrationsbezirke ganz andern Zwecken und Rücksichten ihre Gränzen verdanken. So geschah es nun, daß man z. B. in Baiern, wenn man von der böhmischen Gränze, vom Regenkreise nach München reisete, das Bier nach der Kreis-Eintheilung (wohlfeiler in Kötzting, theuerer in Viechtach; wohlfeiler in Mallerstorf; noch theuerer in Landshut) bezahlen mußte; obgleich die Ankaufspreise von Gerste und Hopfen zu Straubing, Viechtach und Kötzting vielleicht sich ausgleichen werden; und die Bräuer des Gerichts Mallerstorf (Pfaffenberg) ihr Material größtentheils zu Landshut oder zu Straubing kaufen. — —

So hätten wir nun in allen Theilen gefunden, daß ein **vollkommenes** Zunftwesen

a) unausführbar; dabey aber, wenn es ausgeführt werden könnte,

b) ungerecht und schädlich ist. — Noch ist in dieser Hinsicht zu berühren, daß bey einem vollkommenen Zunftwesen nothwendig der Zunftgeist, und die Erblich- und Veräußerlichkeit der Meisterstellen — entsteht. —

Die Zunftgenossen haben einerley Interesse; nemlich, daß die Zahl der Meister nicht vermehrt werde; daß alle; der Qualität nach, gleiche Waaren liefern; daß sie alle zu gleichen Preisen verkaufen; und daß die Meister im Ankaufe der Materialien ihre Konkurrenz möglichst verhüten, also wohlfeilere Ankaufspreise erzwingen u. s. w. Die jedem Meister sich einprägende Maxime, nach dem allgemeinen Interesse zu handeln, ist der Zunftgeist, welcher vorzüglich dadurch genährt und befördert worden ist, daß man die Zünfte für moralische Personen, Personengemeinheiten, passiren ließ; sohin ihnen das Recht der Autonomie und eine Art Jurisdiktion einräumte, was sie natürlich dazu benützten, um den Zunftgeist in den Handwerksartikeln zum Gesetz zu machen, und jeden Mitmeister, der sich beygehen lassen wollte, nach andern Maximen zu handeln, etwa

mehr

mehr als einen Lehrburschen zu halten ꝛc. — zu bestrafen. — Als einer moralischen Person, war es jeder Zunft ein leichtes, sich mit den Zünften der nemlichen Gattung durch mehrere Länder in beständiger Verbindung zu erhalten, und auf jede mögliche Art zu verhindern, daß ja nirgends der Zunftzwang aufgehoben oder sonst zunftwidrig gehandelt werden, und der Gräuel der Verwüstung auch über sie kommen sollte. — —

Mit der Aufnahme als Meister eines Handwerks mußte man sich die Berechtigung des Individuums denken, von seiner Meisterstelle fortwährend sich sein bürgerliches Auskommen verschaffen zu können. Die Meisterstelle gewährte also schon selbst, als solche, reelle, von sonst nichts abhängige Vortheile. Da die Meisterstellen, um diese Vortheile gewähren zu können, bestimmt seyn mußten; also nicht jeder gewerbskundige Kapitalist sofort Meister war: so ist nichts natürlicher, als daß ein solcher Kapitalist, der doch sein Kapital auf den Betrieb seines erlernten Handwerks verwenden wollte, und anders nicht verwenden konnte, einem schon Berechtigten (Meister) — Vortheile für die Abtretung seiner Berechtigung anbot, welche dieser, wenn sie ihm groß

ge-

genug dünkten, auch mit allem Rechte annahm, weil er sich, bey bestehendem Zunftzwang, nur mehr durch den Genuß dieser Vortheile fortbringen, oder durch deren weitere Ueberlassung anderwärts als Meister niedersetzen, oder zu einem andern Gewerbe übergehen konnte. So sind also in einem vollkommenen Zunftwesen die Meisterrechte veräußerlich und käuflich; und sind sie einmal dieses: so ist es unverkennbar, daß der Vater auch sein Recht von Todeswegen auf seine Kinder, oder der Meister überhaupt auf seinen Erben übertragen könne; besonders, wenn er selbst schon, was mit Einführung des Zunftwesens bald geschehen muß, sein Recht titulo oneroso erworben, also darauf ein Kapital verwendet hat. — Daß die Kapitalien, welche sämmtliche Zunftmeister auf Erwerbung ihrer Rechte anwenden müßten, im Grunde für sie nicht ohne Nutzen sind, folgt daraus, weil das Zunftwesen auf der Maxime beruht, den Zunftmeistern ein bürgerliches Auskommen zu sichern, und weil dieses Auskommen, so weit es nicht rechtlicher Arbeitslohn und rechtlicher Kapitalsgewinn ist, nunmehr das Interesse für das auf Erwerbung des Meisterrechts ausgegebene Kapital vorstellt. Allein eben hierdurch, daß die Meister auf Erlangung ihrer Stelle

le ein Kapital aufopfern mußten, wird ihr zunftmäßiger Gewinn rechtmäßig, und ihre Meisterstellen werden wirkliche Rechte, welche ihnen zu entreissen, die Rechtlichkeit sowohl, als die Billigkeit verbiethet, wenn ihnen keine vollständige Entschädigung verschaft, und das National-Vermögen, wozu auch diese aufgewendeten Kapitalien gehören, nicht auf andere Art wieder ergänzt werden kann und will. — —

Daß die Regierungen in neuern Zeiten allgemein und gut eingesehen haben, daß das Zunftwesen nicht tauge, darf man daraus abnehmen, daß

1) schon längst alle Kleider-, Speis- und Trink-Ordnungen aufgehoben wurden; — daß man die Bestimmung des Arbeitslohns meistens der Natur überläßt; die Landessperren zurücknahm, die Mauthgebühren verminderte, und die Naturprodukte weder mittelbar noch unmittelbar mehr zu taxiren suchte;

2) daß man jedem Meister erlaubte, so viel Gesellen, als er will, zu halten; seine Manufakte auf öffentlichen Märkten im ganzen Lande feilzubiethen, und bestellte Arbeiten überall hin zu liefern;

3) daß

3) daß man die Veräußerung und Vererbung der Meisterrechte beschränkte oder aufhob; — auch die Zahl der Meisterstellen für unbestimmt erklärte, und sich das Recht vorbehielt, dort, wo es nöthig oder nützlich sey, neue Meister aufzunehmen;

4) daß man einigen Handwerkern erlaubte, ein verwandtes, wenn gleich sonst zunftmäßiges Gewerb, noch neben dem ihrigen zu betreiben; und daß man einige Gewerbe ganz oder zum Theil freygab;

5) daß man den Zunftgeist durch Aufstellung von Handwerks-Kommissarien, durch Verbot oder Beschränkung der Korrespondenz unschädlich zu machen suchte u. s. f.

Das Zunftwesen hat nun meistens folgende Gestalt;

A) Niemand darf ein Gewerb treiben, der sich nicht vor der Obrigkeit über seine Aufführung, Vermöglichkeit und Gewerbskunde legitimirt hat. — Von dieser Maasregel wurde oben gesprochen.

B) Die Veräußerlichkeit oder Vererblichkeit der Gewerbe ist aufgehoben oder

oder beschränkt; und die Meister sollen ihre Entschädigung vermuthlich darin finden, daß ihnen

C) gestattet ist, so viel Gesellen als sie wollen, zu halten; ihre Waaren überall hin zu verkaufen; und (zuweilen) ein, den ihrigen verwandtes Gewerbe nebenher zu exerziren. Da von der ersten und zum Theil von sämmtlichen Bewilligungen nur derjenige Gebrauch machen kann, der das hiezu erforderliche Kapital besitzt; — da die Wohlthat, welche für mich daraus entspringt, daß sich für meine Fabrikate andere bisherige Zunftdistrikte öffnen, eben dadurch vermindert wird, daß allen andern Meistern auch mein bisheriger Zunftdistrikt offen steht, — und da es nicht allgemein erlaubt ist, jedes andere Gewerbe, das Jemand versteht, zu treiben: so läßt sich nicht behaupten, weder, daß durch diese Bewilligungen eine vollständige, noch auch, daß für alle Meister eine Entschädigung bewirkt werde; und im Gegentheile ist es sehr leicht möglich, daß neue Ungerechtigkeiten begangen werden, welche unvermeidlich sind, wenn dem Handwerksmann oder Fabrikanten, dessen Gewerbe ein fremder Zunftmann nebenher treiben darf, etwa nicht erlaubt ist, auch ein anderes Gewerbe

werbe zu ergreifen; — oder wenn die Wechselwirkung, welche man durch Aufhebung der Zunftdistrikte bewirken will, nicht gleich ist, d. i. wenn die Meister des einen Distrikts nicht so viel Waaren in fremden Distrikten absetzen können, als in den ihrigen hereingebracht werden. Beyspiele hievon sind: wenn man die Brantweinbrennerey auf dem platten Lande freygiebt, und den Bräuern der Städte, Brantwein zu brennen erlaubt; jedoch den städtischen Brantweinbrennern keine andere Nahrungsquelle eröfnet, sondern ihnen etwa nur, auch aus Früchten Brantwein zu erzeugen die Erlaubniß giebt, als durch welche Erlaubniß ganz natürlich die Konsumtion des Brantweins, — die jährlich erforderliche Quantität Brantweins — nicht vermehrt werden kann; — oder, wenn man den Bäckern des flachen Landes erlaubt, ihr Brod in einer benachbarten Stadt (etwa in einer sogenannten Freybank) zu verkaufen, weil die Bäcker der Stadt nicht hinwiederum auf dem Lande ihr Brod verkaufen, oder dort Freybänke errichten können.

D) Meistens ist es aber wirklich noch nicht erlaubt, von einem Gewerbe zu jedem andern überzutreten, oder ein anders Gewerbe

werbe neben dem seinigen zu betreiben. Dieß ist um so viel drückender, da doch auf der andern Seite durch Freygebung der Gesellenzahl, durch Aufhebung der Landessperre, durch Eröfnung der Zunftdistrikte — die Gewinnung des bürgerlichen Auskommens für jeden Meister — unmöglich gemacht; und sohin die Hauptabsicht des Zunftwesens bey Seite gesetzt ist. — Es ist ganz richtig, daß der reichere Meister seinen Reichthum zum Betrieb seines Geschäfts anwenden, und seine Fabrikate überall hin verkaufen können muß u. s. w. — Allein es ist wenigstens eben so richtig, daß dem ärmeren erlaubt seyn soll, sein geringes Kapital zu einem, nur ein kleines Kapital erfordernden Gewerb zu verwenden, und daß es ungerecht ist, ihn zu zwingen, daß er bey einem Gewerbe bleibe, welches ihn, wegen Konkurrenz der reichen Zunftgenossen, nothwendig noch ganz zum Bettelmann machen muß. —

E) Zwar scheint dadurch, daß man die Veräußerlichkeit der Meisterstellen vernichtet oder eingeschränkt hat, und dadurch, daß die Regierungen sich vorbehielten, neue Meisterstellen zu verleihen (konzediren), — vieles zur Erleichterung des Uebertritts von einem Gewerbe zum andern — ge-

geschehen zu seyn; allein die Regierungen geben neue Konzessionen nur dort, wo sie es für nothwendig und nützlich erkennen. Es lohnt also der Mühe, zu untersuchen, ob die Regierungen wissen und erfahren können, wo eine neue Meisterstelle nützlich oder nothwendig sey, und ob durch dergleichen Konzessions-Ertheilungen zuverlässig Nutzen gestiftet wird?

Die Prüfungen, welche die Regierungen dießfalls anstellen, sind folgende:

1) es werden die Zunftgenossen der nemlichen Art befragt (vernommen), ob sie gegen die Vermehrung der Meisterstellen eine Einwendung zu machen haben, oder nicht. Wir brauchen keinen Grund dafür anzuführen, wenn wir behaupten, daß die bisherigen Zunftmeister, es möge sich die Sache verhalten, wie sie will, jederzeit Einwendungen zu machen haben werden.

2) Seltener vernimmt man die Gemeinden, in denen sich der Bittsteller als Meister niederlassen will. Die viritime Abstimmung der Gemeinde-Glieder hält man für unthunlich, und befragt daher nur die Gemeindevorsteher. Aus folgendem Grunde ist es ganz einerley, ob man alle einzelnen Gemeindeglieder, oder nur wenige vernimmt.

Fürs

Fürs erste begreift es sich, daß im Staate, das, was nützlich ist, wenn es nur ohne Rechtsverletzung geschehen kann, auch nothwendig sey, und sonach dürfte zwischen der Nützlichkeit und der Nothwendigkeit neuer Gewerbsverleihungen kein Unterschied gemacht werden müssen.

Nützlich, und daher nothwendig findet man fürs zweite (abgesehen von den abentheuerlichen Gründen, welche bey Abgabe der geforderten Erinnerungen oft aufgestellt werden mögen), die Anstellung eines neuen Meisters, wenn die bisher in der Gemeinde vorhandenen Meister ihre Waaren schlechter, theuerer, oder mit weniger Auswahl, oder später nach der Bestellung — liefern, als man sie an andern Orten haben kann. Nun mag dieß alles bey den bisherigen Meistern der Fall seyn, und doch würde oft die Anstellung mehrerer Meister den Bedürfnissen des Publikums nicht abhelfen. Es giebt nemlich, ausser der zu geringen Anzahl der Meisterstellen, noch andere Gründe, warum die Fabrikation gewisser Waaren an bestimmten Orten allen obigen Gebrechen unterliegt, und es versteht sich von selbst, daß in solchen Fällen die Vermehrung der Meisterzahl nichts nützen kann. — Die Fabrikation der Luxuswaaren kann

sich

ſich — nur in den Orten vervollkommnen, welche ihr ſtarken Abſatz verſchaffen, d. i. in großen und reichen Städten. Es mag auch wohl auf dem Lande, etwa in kleinern Städten hie und da einen Bearbeiter von ſolchen Luxuswaaren geben; allein, da er geringen Abſatz hat, erhält er auch wenig Uebung und folglich wenig Fertigkeit; — da die Arbeit für ihn nur periodiſch iſt, wird er ſeinen Arbeitslohn ſteigern müſſen; — wiederum, wegen der ſeltenen Nachfrage bey ihm um ſolche Waaren, kann er ſich keinen Vorrath davon beylegen, oder auf Verlag arbeiten; ſondern er wartet in der Regel die Beſtellung ab, und dann muß, wenn er nur einigermaſſen beſchäftigt ſeyn ſoll, freylich die Ausfertigung einer Beſtellung auf die Ausfertigung der andern warten. — Beyſpiele liefern die Putzmacherinnen, die Gold- und Silberarbeiter ꝛc. in kleinen Städten. — Fernet! Arbeiten, bey welchen eine große Theilung unter die Arbeiter möglich iſt, werden dort ſich vervollkommnen, wo die Arbeiter einander nahe ſind, d. i. wieder in großen, reichen Städten. Giebt es dergleichen Arbeiter auch auf dem Lande, ſo müſſen ſie entweder alle einzelnen Arbeiten, die zur Hervorbringung der bey ihnen geſuchten Sache gehören, ſelbſt verrichten; und die Arbeit wird

schlecht, theuer, geht langsam von statten; — oder sie müssen sich die Vorarbeiten aus den großen Städten kommen lassen, und hiemit ist wieder Zeitverlust und Kostenaufwand verbunden. Zu Beyspielen dienen die Uhrmacher, Meubels-Händler ꝛc. auf dem Lande oder in kleinen Städten. —

Wenn man daher an bestimmten Orten theuerere, schlechtere Waaren, und diese später erst bekommt, als man sie an anderen Orten haben kann: so ist dieß noch kein Beweis, daß neue Meister aufgestellt werden müssen; denn die neuen Meister würden keinen neuen Absatz mit sich bringen; sondern sich in den gegebenen Absatz nur mit den bisherigen Meistern theilen; und, wenn es ihnen nicht erlaubt ist, willkührlich zu jedem andern Gewerb überzugehen, können sie allesammt verarmen.

Da es nun, unsers Dünkens, keine anderen vernünftigen Criterien für die Untersuchung, ob die Anstellung eines neuen Meisters nützlich und nothwendig sey, giebt: so muß man die Richtigkeit seines nach jenen Criterien bemessenen Urtheiles in einzelnen Fällen allemal bezweifeln, und dieß um so viel mehr, da es in der Natur der Sache liegt, daß selbst die alltäglichen Bedürfniß-

waa-

waaren, z. B. Brod, Bier, Fleisch — auf dem platten Lande nicht so vollkommen, als in Städten, geliefert werden können. Der Bäcker auf dem Lande hat wenig Uebung, und man bekommt bey ihm schlechtes, und wenn er wenig Absatz hat, fast immer altgebackenes Brod. — Der Landmetzger, der sonst keinen Absatz hat, kann nur Vieh von geringem Gewichte — also schlechtes Fleisch liefern. — Der Landbierwirth hat, des Transports wegen, theureres Bier, und beym Mangel des Absatzes wird es oft untrinkbar werden. — Dem allen ungeachtet aber würde die Aufstellung neuer Bäcker, Metzger, Wirthe, unnütz seyn. —

Das einzige Expediens; sohin das Hauptcriterium wäre die Untersuchung, ob die Schlechtigkeit oder Seltenheit der Waaren und ihr hoher Preis aus dem Mangel an der gehörigen Anzahl von Meistern, oder aus dem Mangel an Absatz entsteht?

Nun scheint es, daß, wenn die vorhandenen Meister

a) schlechte Waaren theuer verkaufen, keinen großen Vorrath (Verlag) besitzen, und doch großen Aufwand machen; — oder, wenn sie

b) abgesehen von ihrem Aufwande, schlechte und theuere Waare führen; davon aber große Vorräthe besitzen; — noch mehr aber, wenn sie in diesem Falle

c) starken Aufwand machen: — es scheint also in diesen Fällen, daß die Theuerung der Waaren (ungeachtet ihrer schlechten Qualität) nur durch die geringe Anzahl der Meister erzwungen sey. Aus folgenden Gründen läßt sich aber doch nichts gewisses annehmen; denn

zu a) wer kann wissen, woher die Mittel zu dem großen Aufwande genommen wurden? Das Vermögen der Menschen ist unmöglich zu erfahren, und praxis est multiplex: — Was ist ein großer Aufwand? —

Zu b) Kein Vernünftiger wird sich einen größern Verlag anschaffen, als den, welcher der Nachfrage entspricht. Wann das Verlagskapital sich nicht alle Jahre wenigstens einmal umsetzt: so verliert der Unternehmer schon an seinen Zinsen; abgesehen davon, daß die Waaren schlechter werden, oder aus der Mode kommen, oder auch im Ankaufspreise sinken können. Daß es Spekulanten giebt, die, vorzüglich bey dauerhaften und allzeit brauchbaren Waaren, die Gefahr der Ankaufs-

Preis-

Preisverminderung nicht scheuen, ist zwar richtig; allein sie machen eine Ausnahme von der Regel. — Es giebt Waaren, welche nur zu gewissen Zeiten stark verbraucht oder verkauft werden, z. B. in katholischen Ländern die Wachskerzen am Lichtmeßtage, und an den Festen der geistlichen Brüderschaften; und so kann es sich ereignen, daß die Wachszieher gerade vor diesen Tagen große Vorräthe, sonst aber nur kleine besitzen. — Im Ganzen und im Allgemeinen ist ein großer Verlag derjenige, der wenigstens in einem Jahre sich umsetzt; sohin im Verlaufe eines Jahrs sich ergänzt. Aus der Größe dieses Verlages ist aber nicht mit Gewißheit anzunehmen, daß die schlechte Qualität der Waaren und ihr hoher Preis eine Folge der zu geringen Meisterzahl sey; denn die Waaren können schlecht seyn, weil die Arbeiten sich an diesem Orte, bey dem gegebenen Absatze u. s. w. nicht gehörig vertheilen lassen; und ihr Preis ist höher als in großen Städten, weil vielleicht die Arbeiter höheren Lohn fordern; weil sie ihre Materialien etwa aus großen Städten erst verschreiben, oder dort die Vorarbeiten verrichten lassen müssen, und endlich, weil der größere Absatz dem Fabrikanten in der großen Stadt erlaubt, geringere Preise zu machen.

Zu c) Macht ein solcher, mit einem (in dem beschriebenen Sinn) großen Verlag versehener Gewerbsmann starken Aufwand: so kann man wieder nicht wissen, wo er die Mittel hierzu hernimmt; und wenn man ihm, und seinen Genossen sogleich einen neuen Meister an die Seite setzt, so kann es den Richtern, den Advokaten, und den verunglückten, vorhin einander unbekannten Gläubigern sehr geschwind begreiflich werden, daß die Kosten des großen Aufwandes nicht durch das Gewerb gedeckt wurden. — Nebenher aber ist nicht zu verhindern, daß ein oder der andere Gewerbsmann durch unverhältnißmäßigen Aufwand seinen ihm rechtlich gebührenden Nothpfenning, und nach und nach sein eigenes Kapital verschleudere; ohne daß man deßwegen sagen könnte, es müßten den Meistern, unter denen sich verschwenderische befinden, neue Konkurrenten an die Seite gesetzt werden.

Es ist also unmöglich auszumitteln, ob die Aufstellung neuer Meister wirklich nützlich sey. — —

3) Nach Vernehmung der Gewerbsgenossen entscheidet die Obrigkeit über das Gesuch um ein neues Meisterrecht, und zwar wohl auch so, daß das Gesuch, in Form der Civilprozesse, und des

dort

dort eingeführten Appellationszuges, in der Reihe vor mehrere einander untergeordnete Behörden gebracht werden kann. — Hier fragt sich, ob die Obrigkeit, welche übrigens bey der Instruktion am besten nach der Untersuchungsmaxime verfährt, blos nach den Akten, wie sie liegen, oder nach eigenen (der Obrigkeit inwohnenden) Erfahrungen, Kenntnissen, Ueberzeugungen, versteht sich unter Bekanntmachung derselben, entscheiden soll? Man wird geneigt, für das letztere zu stimmen, weil sonst die Kenntnisse der Beamten unbenützt bleiben, und weil man es für etwas empörendes ansehen kann, wenn der Beamte nach den Akten, und hierdurch gegen seine Ueberzeugung sprechen müßte. Diesemnach kann man die Vernehmung der Zunftgenossen und der Gemeinde blos für eine Kontrolle des Gutachtens der Beamten, und umgekehrt ansehen. — Allein die Frage bleibt immer die nemliche, ob es möglich sey, mit Gewißheit und Sicherheit auszusagen, ob die Zahl der Gewerbtreibenden vermehrt werden müsse? — Den höheren Behörden kann ohnehin mit Gerechtigkeit nicht zugemuthet werden, daß sie die Gewerbsverhältnisse aller einzelnen Orte genau kennen sollten; und sonach gilt unsere Frage hauptsächlich für die Unterbeamten. Diese werden nun

wohl,

wohl, wie sich erwarten läßt, alle Dinge vorurtheilsfreyer beurtheilen, als sie von den befragten, fast immer interessirten Gemeindegliedern beurtheilt werden; allein es giebt für sie doch keine anderen Criterien zur Erforschung der Wahrheit, als welche wir oben schon gefunden haben, und deren Unzulänglichkeit gezeigt worden ist. Die Unterbeamten sind also, bey aller ihrer Aufmerksamkeit und Redlichkeit, doch nicht im Stande, die Rechtmäßigkeit ihres Urtheils sich selbst zu verbürgen, es mag dieses Urtheil ausfallen, wie es will. Die Einführung mehrerer Instanzen in Gewerbsgesuch-Sachen hat aber hauptsächlich nur den, übrigens nicht geringen Vortheil, daß der Schade verhütet wird, welcher daraus entstünde, wenn etwa das Untergericht aus gegebenen Thatsachen unrichtige Schlußfolgen gezogen hätte.

Das Ganze zeigt, daß es bey solchen Entscheidungen zuletzt doch Zufall ist, ob ein Gesuch um eine neue Meisterstelle erhört oder abgeschlagen wird.

Aber eben deßwegen, weil der Bittsteller das Schicksal seines Gesuches nicht weiß, und es ihm Niemand vorhersagen kann, wird er viel lieber, wenn auch die Veräußerung der Meisterrechte verho-

boten ist, heimlich einem Meister, der dazu Lust hat, sein Recht abkaufen, wie dieses auch schon öfter entdeckt wurde; und hiemit ist das Verbot der Veräußerung großentheils folgenleer, also der Uebertritt zu einem andern Gewerbe neuerdings erschwert. —

Hat der Gewerbskundige, der bisher Gesell war, und als solcher mit einem geringeren Lohne, als dem — eines Tagwerkers, zufrieden seyn mußte, weil er nur bey seiner Zunft Arbeit fand, — so viel Vermögen, daß er sein Gewerb auf eigene Hand anfangen könnte; aber nicht mehr; so bleibt er so lang Geselle, bis er sich auch das Installations-Kapital erwirbt, d. i. er wird gewöhnlich ein Meister.

F) Einige Fabrikate, nemlich diejenigen, welche man zu den täglichen Bedürfnissen rechnet, werden taxirt; andere die allermeisten aber nicht. Daß dieses weder rechtmäßig noch nützlich sey, und daß mit Sicherheit keine Taxe festgesetzt werden könne, ist oben gezeigt worden.

G) Noch machen die Zünfte Personengemeinheiten; halten ihre Zusammenkünfte, bey deren Anfang und Ende der Handwerks-Kommissär nicht

zu-

zugegen ist; haben ihre besondern Herbergen u. s. w.; meistens sind noch die Lehr- und Wanderjahre festgesetzt, und die Meisterstücke beybehalten. — Ursachen genug, warum der Zunftgeist sich noch erhalten kann. — — — Insbesondere sind die Lehr- und Wanderjahre, und die unnützen, sehr kostspieligen Meisterstücke, auf welche meistens noch gehalten wird, ein für den ansäßigen Handwerker und für den Gesellen unübersteigliche Hindernisse, warum der erstere, wenn ihn sein Gewerb nicht mehr nährt, kein anders ergreifen, und der letztere nicht Meister werden kann, ungeachtet er das nöthige Gewerbs-Kapital besäße. —

Das auf diese Weise modificirte Zunftwesen hat nicht mehr die Maxime, dem Zunftmeister ein bürgerliches Auskommen zu sichern; sondern die Maxime der größten Wohlfeilheit der Fabrikate — zu seiner Grundlage; (denn es ist die Landessperre größtentheils aufgehoben; die inländischen Zunftdistrikte sind geöfnet; die Zahl der Gesellen ist ganz freygestellt; und die Zahl der Meister ist nicht mehr unvermehrbar); und insoferne könnte man sagen, daß dieses keine Modifikation

des

des alten; sondern ein ganz neues Zunftwesen sey. — Es bestehen aber neben diesen Freyheiten noch viele Beschränkungen: es darf und kann in der Regel Niemand zu einem andern Gewerb übergehen, oder dasselbe nebenher treiben; und die Ertheilung eines neuen Meisterrechts ist für den Bittsteller höchst ungewiß u. s. w. — Diese Beschränkungen scheinen sich durch die wohlthätige Absicht der Regierungen erklären zu lassen, nicht auf einmal das Alte niederzuwerfen, oder nicht auf einmal den Zunftmeistern ihre durch das vorhin bestandene Zunftwesen erlangte Vortheile zu entziehen. In soferne mag das neue Zunftwesen als eine Modifikation des vorigen passiren.

Freyheiten und Einschränkungen sind einander entgegengesetzt, und heben sich, wie entgegengesetzte Größen, wechselsweise einander auf. Was die Freyheit nützt, schadet die Beschränkung wieder, und insbesondere ist nicht jeder Zunft, welche beschränkt wird, hinwiederum im Stande, sich für ihren Schaden zu regressiren; nicht jeder Zunftmeister kann und darf, wenn er bey seinem Handwerke, wegen der Beschränkungen, welche er durch

die

die Anordnungen der Regierung erleiden muß, und welche für andere Gewerbsleute wohlthätige Freyheiten sind, seinen Unterhalt nicht mehr findet, sich eine andere Erwerbsquelle eröfnen. —

Deßwegen werden aber auch die Regierungen keinen Anspruch darauf machen, daß man das jetzige Zunftwesen für etwas vollkommenes halten sollte; sondern sie ahmen in ihren Verfügungen nur die Natur nach, welche stufenweise vorschreitet, unter dem Alten das Neue bildet, und fortwährend wachsen läßt; sodann aber das Alte nach und nach abstoßt. Der Unterschied besteht nur darin, daß in menschlichen Angelegenheiten der Mensch selbst den Zeitpunkt, wo die Reformation nöthig ist, entdecken, und so die Perioden seiner Vervollkommnung abkürzen kann. Jener Zeitpunkt kündigt sich durch innerliche und innige Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit einer neuen Anstalt oder Verfügung an, und in wiefern eine Reform in menschlichen Angelegenheiten von der Regierung ausgehen muß, richtet sich diese am sichersten nach der allgemeinen Aeußerung entstandener Ueberzeugungen, d. i. nach dem Zeitgeiste. — Aus der Leibeigenschaft (im eigentlichsten Sinne) entlassenen Handwerkern, die bey Erbau-

ung

ung der Städte Bürger genannt wurden, fiel es niemanden ein, allgemeine Freyheit für möglich, nützlich oder nothwendig zu halten; sie fanden in dem eingeführten Zunftzwange eine Wohlthat; sie vertauschten nemlich die sanftere vormundschaftliche Gewalt mit der bisher gewohnten herrischen. — Darnach ward es Bedürfniß, das Zunftwesen rein, wie es ist, möglichst zu vervollkommnen; (denn die Natur bringt auch Regelwidrigkeiten zu einer Art Vollkommenheit, entweder um die Anerkennung des Werths ihrer regelmäßigen Produkte zu erhöhen, oder um den Menschen von seinem Fehltritte kräftig zu überzeugen). Dies geschah; sobald aber das Zunftwesen in seiner (möglichen) Vollkommenheit da stand, sah der Zunftmeister einzelne drückende Formen; es war zu lästig, daß Kleidung, Speis und Trank, — oder daß die Zahl der Gesellen determinirt seyn sollte; — die Regierung schaffte diese Lasten weg, hinwiederum reservirte sie sich aber das Recht, neue Meisterrechte zu vergeben: — ferner wurde es zu lästig, daß jeder Zunftmeister nur für seinen Distrikt arbeiten dürfte; und hinwiederum hob die Regierung, welche auch hier nachgab, die Landessperre, und die Veräußerlichkeit der Gewerbe auf u. s. w. — Vor 50 bis

60 Jahren hätte sich die alte Zunftverfassung freylich ohne größte Unruhe und Unordnung nicht umstoßen lassen, ohne das Uebel ärger zu machen; allein damals waren die Zunftverhältnisse und die Ueberzeugungen noch ganz anders, als jetzt. Der Handwerker war so ziemlich noch der wohlbehaltene Mann. Aber seither hat sich fast alles geändert. Erst seither wurden die Gewerbe für unveräußerlich erklärt oder ihre Veräußerung beschränkt; erst seither wurden die Zunftdistrikte eröfnet; die Einfuhr ausländischer Fabrikate wurde erleichtert, und manches Zunftgewerb ganz oder zum Theil freygegeben. Hierdurch sind sehr viele Zünfte, und noch mehrere einzelne Zunftmeister um ihren vorigen Wohlstand gebracht; und sie sehen nur in der Freyheit des Preises ihrer Waaren, und in der Möglichkeit, jedes andere Gewerb zu treiben, die Entschädigung für ihre erlittenen Verluste, d. i. der Zeitgeist fordert laut und ungestümm die Wegräumung der wenigen, noch aus alten Zeiten bestehenden, Beschränkungen.

In Frankreich und in einem großen Theile von Teutschland ist der Zunftzwang nach den Forderungen des Zeitgeistes abgeschaft, und völlige Gewerbsfreyheit eingeführt worden. Da wir in

der

der Aufklärung nicht zurückstehen; da also der Zeitgeist bey uns das nemliche fordert, so darf man sicher erwarten, daß auch uns ohne Verzug die nemliche Wohlthat erwiesen werde; denn wir sind ja in der Modifikation schon so weit gegangen, daß die gänzliche Auflösung des Zunftwesens nur der nächste, aber auch der unvermeidlichste Schritt seyn kann.

Vor den üblen Folgen, welche aus der Auflösung des Zunftwesens entstehen sollen, fürchtet sich heutzutage kein Mensch mehr. Man sagte sonst, daß

a) die alltäglichen Lebensbedürfnisse zu sehr steigen könnten, wenn den Verfertigern, oder Lieferanten derselben keine Taxe mehr vorgeschrieben wäre. Itzt weiß Jedermann, daß nur dort, wo ein ganz vollkommenes Zunftwesen besteht, Taxen gemacht werden dürfen; daß aber ein vollkommenes Zunftwesen mit Recht und zum Nutzen nicht eingeführt werden kann, — jetzt weiß Jedermann, daß sich die gerechte Taxe nicht sicher finden läßt, und daß die willkührliche nur Schaden hervorbringt; — endlich sieht jetzt auch Jedermann ein, daß bey gänzlicher Gewerbsfreyheit in dem Falle, wenn die Fabrikanten ꝛc. zu hohe

Prei-

Preise fordern wollten, sogleich mehrere, vom Gewinne gelockt, die nemlichen Waaren liefern, und so die Preise so gering, als nur möglich, machen würden; ferner, daß kein Fabrikant mehr gezwungen wäre, auf eine mittelmäßig gute Waare zu halten.

b) Man glaubte, daß bey gänzlicher Gewerbsfreyheit viele Unkluge sich zu Gewerben drängen, und sich und andere ruiniren würden. Jetzt weiß man aber, daß dies nur dort möglich gewesen ist, wo nicht Jedermann erlaubt war, nebenher oder hauptsächlich ein anders Gewerb auszuüben; denn, wo vollkommene Freyheit herrscht, kann es bey gehöriger Häuslichkeit und Anstrengung nie dahin kommen, daß ein Gewerbsmann ruinirt werde. Sobald das Gewerb die Mannsnahrung nicht mehr abwirft, ergreifen diejenigen, welche es zuerst fühlen, andere Nahrungszweige. — Unkundige und ungeschickte Meister hat es auch seither gegeben, ohne daß man das Publikum zwingen konnte, denselben wegen ihrer vorgewiesenen, Pergamente, welche ihre Geschicklichkeit beurkundeten, Zutrauen zu schenken. — Jetzt sieht Jedermann den Sinn des Sprichworts ein: „das Werk macht den Meister.“

c) Man

c) Man glaubte, daß es den Handwerkern nicht so leicht seyn dürfte, zu einem andern Gewerbe überzugehen, weil jedes seinen Mann und seine besondere Erlernung fordere. — Allein man weiß jetzt sehr gut, daß die langen Lehr- und und Wanderjahre dazu erfunden waren, um die Konkurrenz der Arbeiter zu verhindern, und den Zunftzwang zu verewigen; — man weiß, daß die meisten Arbeiten in gar kurzer Zeit erlernt werden können, und daß viele Nahrungszweige sich so verwandt sind, daß es im Grunde gar keiner Erlernung der ähnlichen Handwerke bedarf.

d) Wichtiger schien sonst der Zweifel, ob bey vollkommener Gewerbsfreyheit die besten Waaren geliefert werden würden. Der Zweifelsgrund lag darin, daß ein beständiges Eingreifen und Uebertreten von einem Gewerbe in das andere unvermeidlich sey, so daß sich Niemand bey einem Gewerbe lang aufhalten, sohin dasselbe auch nicht vollkommen erlernen, vielweniger verbessern könne. — Nun ist so viel gewiß, daß nur durch oft wiederhohlte oder gar ausschließliche Beschäftigung mit dem nämlichen Gegenstande eine Fertigkeit in der Arbeit erworben, und der Erfindungsgeist angeregt werden kann. Und wieder-

um ist nicht in Abrede zu stellen, daß bey voller Gewerbsfreyheit ein beständiges Schwanken der Arbeiter in ihren Gegenständen entstehen muß; allein man darf sich nicht vorstellen, daß alle Gewerbsleute sich auf dieser ewigen Wanderschaft befinden. Der geschickte, fleißige, verständige, nach Umständen mit dem nöthigen Kapital versehene Gewerbsmann (und dieses sind ja doch die meisten) hat gar nicht zu fürchten, von seiner Beschäftigung verdrängt zu werden. Seine Geschicklichkeit, sein Fleiß, sein Verstand, und, wo es nöthig ist, sein Kapital — bilden einen Damm, den die, durch den natürlichen Erwerbgeist der neuen Unternehmer angeregten Angriffe nie durchbrechen werden; wenn es gleich wahr ist, daß auch der geschickteste ꝛc. Gewerbsmann beständig auf seiner Hut seyn darf, um den Damm nirgends schadhaft werden zu lassen. Dieses beständige Ringen aber führt eben dahin, daß sich die Arbeiten beständig vervollkommnen müssen; welches im Zunftzwange nicht geschehen konnte, in welchem entweder Jahrhunderte lang die Sache beym Alten blieb; oder (in der neuen Zunftanstalt, bey Vermehrung der Meisterstellen, ohne Freyheit des Uebertritts zu andern Erwerben) die ganze Vervollkommnung darin bestand, daß man sehr schöne, aber äußerst un-

unhaltbare Waaren, sehr wohlfeil kaufen; aber zuletzt um den höchsten Preis keine schöne, dauerhafte Waare mehr erhalten konnte. Wer erinnert sich hier nicht an die Baumwollentücher, Schuhe u. s. w. — Zudem hat man in Frankreich keine Klage darüber gehört, daß bey Aufhebung der Zünfte ein allgemeines Wandern in den Gewerben entstanden wäre. —

e) Man könnte denken, daß bey vollständiger Gewerbsfreyheit die Unternehmer, deren Fabrikate leicht verderblich sind, häufig großen Verlust leiden würden; indem sie ihre Gewerbsgenossen nicht mehr berechnen, und oft so viele Waaren auf den Markt bringen könnten, daß nur der geringste Theil davon abgesetzt werden kann; der größere aber verderben müßte. — Diese unverkennbar große Unbequemlichkeit wurde aber allezeit, und im hohen Grade seit Einführung des neuen Zunftwesens gefühlt. Der Brauer kann sich mit seinem Sommerbiere leicht verrechnen, ein kalter Sommer, erhöhte Auflagen u. s. w. können bewirken, daß er sein Sommerbier zu rechter Zeit nicht verschleißt. — Der Bäcker und Metzger rechnete auf einen starken Volkszulauf; die Witterung ändert sich, es entsteht Feuerlärm auf dem Lande u. s. f.,

und der Brod- und Fleischvorrath kann nicht verkauft werden. — Ist es jedem Meister, sey er, wo er will, erlaubt, in andere Orte Bier, Brod, Fleisch ꝛc. abzugeben, oder zu Markt zu bringen; kann jeder Meister so viel Gesellen halten und so viel fabriziren, als er will: so ist es ja noch weit leichter, daß der Markt mit solchen unhaltbaren Waaren überfüllt werde. — Was geschah in diesen Fällen bisher? Die Fabrikanten durften nach den bestehenden Zunftgesetzen, solange die Waaren noch gut waren, sie nicht unter der Taxe verkaufen, und mochten dieß (obgleich der Schade für alle geringer gewesen wäre) einander, als verträgliche Zunftmeister, nicht thun; es blieben ihnen also ihre Waaren größtentheils übrig; und nun waren sie gezwungen, ihre vorräthigen Waaren zu niedrigen Preisen abzugeben, und diese Preise sanken in dem Verhältnisse, in welchem die Gefahr der gänzlichen Verderbniß stieg. Für diese oft schmerzlichen Verluste hatte der Fabrikant nicht die mindeste Entschädigung; denn gerade seine Waaren wurden taxirt, und so taxirt, als wenn er sie um den taxirten Preis allesammt, und zu jeder Zeit hätte verkaufen können. — Was wird nach Einführung der vollen Gewerbsfreyheit geschehen? Die Mög-

lich-

lichkeit der Ueberfüllung des Marktes wird unstreitig noch mehr erhöhet werden; allein, da die Waaren nicht mehr taxirt sind, und der Zunftgeist verschwunden ist, so werden die Fabrikanten, so lang ihre Waaren noch vollkommen gut sind, dieselben in so geringen Preisen abgeben, als die Konkurrenz gebietet, und es werden ihnen daher wenige Waaren übrig bleiben. Ihr Schade ist also bey weitem nicht so groß, als wenn sie, um Anfangs mit dem Preise nicht herunterzugehen, nur wenig verkauft hätten; aber auch dieser geringe Verlust wird ihnen wieder ersetzt. Nemlich die geringen Preise, welche die Ueberfüllung des Marktes verursacht hat, schrecken diejenigen, welche sonst Lust gehabt hätten, mit den bisherigen Fabrikanten in Konkurrenz zu treten, davon ab, und die bisherigen Unternehmer werden sich nicht mehr getrauen, auf den nächsten Markt (Tag, Woche, Jahr u. s. w.) eben so viel Waaren, als vorhin, zu liefern. Hierdurch wird der Preis sogleich erhöhet, d. i. der Fabrikant ist für seinen vorigen Verlust entschädiget. Aber eben die Höhe des Preises reizt die Gewerbskundigen, sich auf die Hervorbringung solcher Waaren zu verlegen, oder die Fabrikation zu vermehren; und die Preise sinken aufs neue. Kurz, es entsteht ein beständiges

Schwan-

Schwanken des Preises; gerade so, wie der Preis des Getreides beständig steigt und fällt, seitdem der Getreidhandel freygegeben ist. Niemand findet in dem Schwanken der Getreidpreise eine Ungerechtigkeit, und eben so wird man sich an das Schwanken der Preise der ersten und gewöhnlichsten Lebensbedürfnisse gewöhnen.

f) Man stellte sich sonst noch vor, daß durch die Einführung einer vollständigen Gewerbsfreyheit diejenigen Unternehmer sehr verunglückt würden, welche ein großes stehendes Kapital brauchen, z. B. der Bierbrauer, weil ein eingerichtetes Bräuhaus auf viele Tausend Gulden, und im Durchschnitte vielleicht gegenwärtig auf 15000 fl. im Ankaufe zu stehen kommt; — denn, sagte man, so bald Jedermann Bier brauen darf, werden sich ohne Zweifel unkluge Menschen beygehen lassen, sich Bräuhäuser zu erbauen und einzurichten, und wenn sie sodann mit den bisherigen Brauern konkurriren, muß sich nothwendig der bisherige Gewinn aus dem stehenden Kapitale vermindern; und da ein Bräuhaus 15000 fl. nur deßwegen werth war, weil es sich so hoch rentirte, so muß jetzt der Preis der Bräuhäuser verhältnißmäßig fallen, und die bisherigen Brauer leiden daher doppelten Verlust,

luſt, weil ſich ihre jährliche Rente vermindert; und weil ein Theil ihres Ankaufpreiſes zu Grunde geht. — Alles dieſes geſchieht wirklich, wenn neue Bräuhäuſer errichtet, und dann fortwährend betrieben werden. Dieſes wäre aber der ſichere Beweis, daß der Bräuhäuſer bisher zu wenig waren, und daß die Brauer ſich unrechtmäßigen Gewinn zueigneten. Der Verluſt, welchen die Brauer erleiden würden, wäre daher fürs erſte nicht ungerecht; und die Maßregel, welche jenen Verluſt herbeyführte, iſt fürs zweite dadurch ganz rechtmäßig, daß den Brauern erlaubt iſt, nebenher noch andere Gewerbe zu treiben, ohne daß ihnen dieſes einen Heller koſtet, ungeachtet ſonſt, unter dem Zunftzwange, die Erwerbung des Rechts, ein ſolches Gewerb zu üben, gleichfalls mit dem Aufwande eines Kapitals verbunden war. — Wäre der bisherige Gewinn der Brauer rechtmäßig, folglich die Zahl der Bräuhäuſer bisher nicht zu gering geweſen, und würde doch Jemand ein neues Bräuhaus errichten wollen, ſo würde von ſeiner Seite eine ſo große Unklugheit vorausgeſetzt, daß er in einem großen Lande kaum einen einzigen Menſchen ſeines Gleichen finden würde; denn wenn eine Bräuſtätte im Durchſchnitte jetzt ſchon, ohne andere Gebäude und Hausfahrniſſe, um 15000 fl. ge-

gekauft wird, so müßte die Neuerbauung eines Bräuhauses, und die Herschaffung ganz neuer Vorrichtungen und Werkzeuge wenigstens 30000 fl. kosten. Durch die Vermehrung der Bräuhäuser um eines, soll (wie ich annehmen will) der Preis der benachbarten Bräuhäuser um 5000 fl. fallen, sohin eines nur 10,000 fl. werth seyn. Sodann hat aber auch das neue Bräuhaus keinen höheren Werth, und der Unternehmer hat sich einen Schaden von 20,000 fl. zugefügt. Ob es Leute geben werde, welche so viel aufs Spiel setzen, könnte man billig bezweifeln; oder ihre Anzahl muß doch so gering seyn, daß man wegen ihrer die Ausführung vernünftiger Anstalten nicht unterlassen kann.

So stehet daher der vollständigen Aufhebung des Zunftwesens kein Hinderniß mehr im Wege, und sie ist vielmehr allgemein gefühltes Bedürfniß, und das einzige Mittel zum heiligen Zweck, dem sehr gesunkenen Wohlstande der meisten Gewerbsleute wieder aufzuhelfen, und den sehr verminderten National-Reichthum zu vermehren; — sie ist allgemeines Bedürfniß, weil die Zahl der ehemaligen Meister auf die Gewinnung eines bürgerlichen Auskommens berechnet war; hingegen

durch

durch die Aufhebung der Landessperren, durch die Eröfnung aller Zunftdistrikte, durch die Vermehrung der Meisterzahl, durch die Freygebung einiger Zunftgewerbe ꝛc. das bürgerliche Auskommen nicht mehr zu erringen ist; demungeachtet aber der Gewerbsmann ohne sehr große und für ihn in solchen Fällen unerschwingliche Unkosten (wegen der noch bestehenden Lehr- und Wanderjahre, Meisterwerdungs- und Meisterstückskosten, und wegen der heimlich betriebenen, aber bisher unvermeidlichen Veräußerlichkeit der Meisterstellen) kein anders Gewerb, als seine Haupt- oder als seine Nebensache, ergreifen konnte. Sie ist das einzige Mittel zu obigem Zwecke; denn die Regierung kann ihre bisherigen Schritte nicht zurücknehmen, theils, weil ihr die Klugheit empfiehlt, sich nie zu widersprechen, theils, weil der Zeitgeist sich der Wiedereinführung des alten, verhaßten Zunftzwanges widersetzen würde; — sie kann nicht stehen bleiben, wo sie ist, weil der jetzige Zustand offenbar schädlich ist; — es bleibt ihr also nichts übrig, als einen Schritt vorwärts zu thun — die veralteten, so sehr drückenden Ueberbleibsel des dem Geiste nach längst aufgehobenen Zunftwesens noch ganz abzustoßen, und die von ihr weislich

lich vorbereitete allgemeine Gewerbsfreyheit in einem pragmatischen Gesetze auszusprechen.

Nebenher werden die Regierungen durch die Aufhebung des Zunftzwangs einer unermeßlichen Mühe überhoben, und sie können ihre Thätigkeit dafür mit doppeltem Eifer auf Gegenstände verwenden, welche dem Staatszwecke einträglicher sind, und deren Besorgung sich besser lohnt, als die ängstlichen und unsichern Eingriffe in das Gewerbswesen. Insbesondere wird die Regierung, nach Einführung der Gewerbsfreyheit, sich in beständiger Kenntniß darüber erhalten, wer jedes Gewerbe treibe, und ohne Wissen der Obrigkeit wird keines ausgeübt werden dürfen; allein der Zweck hievon ist nur die Möglichkeit der Aufsicht, welche der Regierung eingeräumt werden muß, wenn sie Rechtsverletzungen verhüten, oder Falls sie doch geschehen, bestrafen soll; und daher wird die Obrigkeit Niemanden, der ihr anzeigt, daß er sich auf dieses oder jenes Gewerb verlege, ein Hinderniß in den Weg legen können. Eine andere hieher nicht gehörige Frage ist es, ob man die Gelegenheit des Gewerbsantrittes, oder Gewerbswechsels zur Einhebung von Staatsauflagen benützen soll; und das hohe Interesse des Staats, die

Ge-

Gewerbsfreyheit zu erleichtern und zu befördern, scheint diese Frage verneinend zu beantworten.

Am thätigsten wird die Regierung in Ansehung derjenigen Gewerbe wirken müssen, durch deren Fabrikation entweder selbst, oder durch deren Artikel die Sicherheit aller Einwohner gefährdet werden kann, und hier öfnet sich ein weites Feld für die Gewerbs-Polizey, welche dafür sorgen soll, daß es gesunde Nahrungsmittel gebe; daß gefährliche Waaren nur an bekannte Personen abgegeben werden; daß durch feuergefährliche Werkstätten und Vorrathshäuser im Falle eines Unglückes fremde Personen und Sachen nicht beschädigt werden u. s. w. — —

Keiner Ausführung scheint es zu bedürfen, daß alles, was bisher von Handwerkern gesagt worden ist, auch von den Handelsleuten gilt, von denen die Kleinhändler bisher gleichfalls in Zünften stunden; und daß also auch allgemeine Handelsfreyheit eingeführt werden müsse. — —

Da Beyspiele geschwinder, als abstrahirte Gründe überzeugen, so sey es erlaubt, das jetzt gewöhnliche Verhältniß des Metzgergewerbs zu untersuchen, und daraus die Noth-

wen

wendigkeit der Aufhebung des Zunftzwanges darzuthun.

Die Zahl der Metzgermeister in Städten ist fast allenthalben viel zu hoch. Hier trift es häufig ein, daß dort, wo man drey Meister mit einer hinreichenden Anzahl von Gesellen gesucht hätte, vier-, fünf- und sechsmal soviel vorhanden sind. Häufig verlegen sich diese Metzgermeister nebenher auf den Ackerbau; jedoch ist dieses in größeren Städten sehr oft der Fall nicht. Da so viele Familien vom Metzgergewerb leben müssen, so ist es leicht erklärlich, daß das Fleisch im hohen Preise stehen muß, d. i. daß die Metzger, um ihre Familien zu unterhalten, sehr hohen Arbeitslohn und sehr hohen Kapitalsgewinn ziehen mußten. Ferner sieht man ein, daß das Verlagskapital solcher einzelnen Metzgermeister sehr klein seyn mußte, weil der Einzelne wöchentlich kaum das Fleisch eines ganzen Ochsen verkaufen konnte. Aus einem kleinen Verlagskapital, und aus wenig Arbeit den Unterhalt einer Familie zu ziehen, und dessen versichert zu seyn, ist ein Recht und zwar ein sehr bedeutendes Recht, um dessen Genuß sich viele bewerben werden. So geschah es nothwendig, daß solche Metzger-Rechte um theuere Preise

von

von den jetzigen Zunftmeistern erworben werden mußten, und hierdurch gewann der Gewinn der Metzger seine Rechtmäßigkeit. Zugleich aber leuchtet es hieraus ein, warum die Metzger in größern Städten sich nicht auch auf den Feldbau verlegen konnten, weil ihnen nemlich die Erwerbung ihres Gewerbsrechtes, die Anschaffung des stehenden und umlaufenden Kapitals keine Mittel übrig ließ, sich Grundstücke zu kaufen.

Aber die künstliche Rechtmäßigkeit des Gewinnstes der Metzger gefiel nicht immer; die Natur siegte über die Künstlichkeit; man sah ein, daß nur die natürlichen Preise die eigentlich rechtmäßigen sind, und man forderte allgemein wohlfeileres Fleisch. Die Regierungen setzten die Fleischtaxe so tief, als nur möglich, herunter, aber dies schien noch nicht zu genügen; man ertheilte neue Meisterrechte (Freymetzger, Freybänke) und zuletzt erlaubte man jedem Vieheigenthümer, das Fleisch seines eigenen Viehes zu verkaufen, und gestattete den Metzgern des platten Landes, Fleisch zum Verkauf in die Städte zu bringen. Diese Landmetzger wurden verbindlich gemacht, das Fleisch wohlfeiler, als die Taxe für die Stadtmetzger ist, zu verkaufen.

Daß

Daß durch Verminderung der Fleischtaxe, durch Ertheilung neuer Meisterrechte ꝛc. die bisherigen Metzger an ihrer Einnahme sowohl, als an ihrem für ihr Gewerbsrecht ausgelegten Kapital beschädiget wurden, leuchtet von selbst ein. —

Nun kam noch die Bewilligung hinzu, daß die Metzger des Landes, und die Vieheigenthümer beliebig viel Fleisch in die Städte zum Verkauf, jedoch zu geringeren Preisen, liefern durften. Da diese fremden Metzger überall viel Absatz finden, so ist nicht zu bezweifeln, daß das Publikum in der Freyheit des Fleischhandels eine Wohlthat erblickt; und sich bedrückt glauben sollte, wenn jene Handelsfreyheit wieder aufgehoben wurde. Das Publikum ist für die geringen Preise so sehr eingenommen, daß die Einwohner von ** sich in dem Kaufe fremden Fleisches nicht im mindesten dadurch abhalten ließen, daß am 6ten July 1811. der Wasenmeister vom offenen Markte das Fleisch eines erwiesen krepirten Ochsens wegnahm. — Weil nun an die Aufhebung des freyen Fleischhandels kaum gedacht werden darf, so ist es der Mühe werth, die Ursachen und Wirkungen desselben näher zu untersuchen, also darüber nachzudenken, wohin der freye Fleischhandel führen muß, und worauf er sich gründet:

1) Der

1) Der Stadtmetzger hat seine Taxe, und diese muß (oder soll) darauf berechnet seyn, daß er seine Mannsnahrung bey seinem Gewerbe finde. Der Metzger vom Lande giebt sein Fleisch wohlfeiler. Wie kann er dieß? — Er muß entweder schlechteres Fleisch zu Markt bringen, oder er muß auf die Mannsnahrung der Stadt-Metzger Verzicht leisten.

Liefert er schlechteres Fleisch; so hat das Publikum keinen anderen Nutzen als den, daß man für verschiedenes Geld verschiedene Waare haben, und daß man sich, der Quantität nach, um gleiches Geld mehr Fleisch kaufen kann, welches vorzüglich den Hausvätern erwünscht ist, die ihrem Gesinde bestimmte Portionen Fleisches kochen müssen. Die Erreichung dieser Absicht kann aber nicht die Ursache der Einführung des freyen Fleischhandels seyn; denn man dürfte den Stadtmetzgern nur selbst erlauben, alle Sorten Vieh zu schlachten, und die Preise des Fleisches würden von selbst verschieden seyn.

Verkauft der Landmetzger eben so gutes Fleisch, wie die Stadtfleischer, und demungeachtet wohlfeiler, so muß der Landmetzger einen andern Vortheil zu erlangen wissen; denn „der Vortheil treibt

treibt das Handwerk" und der Eigennutz regiert die (gewerbtreibende) Welt. Daß dieses richtig sey, folgt daraus, weil man noch nie gesehen hat, daß die Landmetzger zu allen Zeiten, oder so viel Fleisch auf den Markt gebracht hätten, als die Nachfrage erheischte. In den Zeiten, wo das Vieh theuerer, oder dessen Transport gefährlich wird, oder wo der Absatz auf dem flachen Lande sich selbst vermehrt, unterlassen sie ihren Fleischhandel; und auch sonst überfüllen sie den Markt nicht so, daß die Stadtmetzger gar kein Fleisch um höhere Preise absetzen könnten, also das Publikum nicht doch gezwungen wäre, sich bey den Stadtmetzgern theueres Fleisch zu kaufen. Wäre der Nutzen der Stadtmetzger durchaus ungerecht, könnte also das Fleisch an und für sich wohlfeiler geliefert werden, so gäbe es keinen Grund, warum die Landmetzger nicht allezeit und so viel Fleisch bringen sollten, als der Bedarf erheischt; denn sie könnten ja versichert seyn, daß man eben so gutes Fleisch lieber wohlfeil als theuer kauft. — Wenn daher der Landmetzger Fleisch der nemlichen Qualität wohlfeiler in der Stadt verkauft, und doch den Markt nicht überfüllt, so muß ihn ein besonderer Vortheil reitzen, nur eine bestimmte Quantität Fleisches zu Markt zu bringen. Dieser Vortheil läßt sich ohne

alle

alle Mühe, und eben so leicht entdecken, als die Quantität seines in die Stadt kommenden Fleisches. — Der Landmetzger leistet Verzicht auf die Mannsnahrung der Stadtmetzger in Ansehung des Fleisches, das er zu Markt bringt. Dahin bringt er, was ihm übrig geblieben und verdorben wäre, und was er doch lieber wohlfeiler verkauft, als daß er es verderben läßt. Er schlachtet aber so viel Vieh, daß ihm Fleisch übrig bleiben würde, — um schwereres Vieh kaufen, und gutes Fleisch liefern zu können; und dieses, um auf dem platten Lande diejenigen, welche sonst das Fleisch aus der Stadt hohlen ließen, zu Abnehmern zu erhalten. Der Landmetzger erreicht diesen Zweck; denn warum sollte man Fleisch von der Ferne herschaffen, wo man es eben so gut in der Nähe haben kann? Hierdurch erweitert der Landmetzger den Absatz, auf welchen seine Existenz berechnet war, ohne daß sein Arbeitslohn erhöhet würde; denn es ist so ziemlich einerley, ob er ein Vieh von einem Centner, oder eines von drey Centnern schlachtet; — und da er noch andere Nahrungsquellen hat, z. B. nebenher Feldbauer, oder Gastwirth ist, oder, wo dieses Gewerb freygegeben ist, Brantwein brennt: lauter Erwerbsquellen, von denen sich der Metzger

in größeren Städten ausgeschlossen sieht; darneben aber noch viele Lasten nicht kennt, die auf dem Stadtbewohner liegen, so kann er, ohne Schaden, das Fleisch auch auf dem Lande wohlfeiler abgeben, als es der zunftmäßige Stadtmetzger deren meistens zu viel sind, nach der ihm vorgeschriebenen Taxe verkauft. — Von dieser Gewerbserweiterung der Landmetzger haben die Landbewohner sowohl, als zum Theil die Stadtbewohner Vortheile; und es scheint ungerecht, denselben zu verbieten, wohlfeiles Fleisch zu kaufen. Die Frage wäre also nur noch, ob an den Stadtmetzgern keine Ungerechtigkeit begangen wird, wenn es den Landmetzgern erlaubt ist, Fleisch in die Stadt zu bringen? Es könnte von keiner Ungerechtigkeit die Rede seyn, wenn die Stadtmetzger im Stande wären, ihr Fleisch auch auf das platte Land zu liefern; denn dann würde Wirkung und Gegenwirkung einander gleich seyn, und beyde sich aufheben. Nun ist es aber nicht möglich, daß der Stadtmetzger auf das platte Land Fleisch zu Markt bringe; denn *erstlich* sind selten an einem Orte so viel Familien, die Fleisch bedürfen, daß es der Mühe werth wäre, dorthin auf Versuch Fleisch zu bringen; und *zweitens* wäre es einmal zu kostspielig, wenn der Stadtmetzger sein Fleisch auf dem

dem Lande von Dorf zu Dorf und von Haus zu Haus herumschleppen sollte, welches aber auch verboten wäre. Es wird also den Stadtmetzgern durch die Erlaubniß, fremdes Fleisch in die Stadt zu bringen, Unrecht gethan, (weil die Stadtmetzger nur mehr so viel Fleisch, als über das hereingebrachte an dem Bedarf vermuthlich mangeln könnte, liefern dürfen; also ihren Absatz in dem Verhältnisse, wie sich der — der Landmetzger mehrt, vermindert sehen); ausgenommen, wenn sie auf andere Art entschädigt wären.

Ueberdieß! — der Stadtmetzger muß sich seine Bedürfnisse in der Regel bey den zunftmäßigen Gewerbsleuten der Stadt kaufen. Nicht bey allen diesen Gewerben hat die bewilligte Konkurrenz fremder Meister die Wirkung hervorgebracht, daß die Stadtmeister an ihrem Absatze merklich verloren hätten, oder daß sie nicht über den natürlichen Preis ihre Waaren verkaufen könnten. Dergleichen Gewerbsleute können mit Recht nicht fordern, daß die Metzger allein weniger Absatz haben sollen, damit sie von den Landmetzgern jenes Fleisch wohlfeil kaufen können, welches diesen sonst verdorben wäre.

Endlich, so lange das Zunftwesen nicht ganz aufgehoben ist, (auf einer bestimmten Zahl von Meistern jeder Art gehalten wird, und die Regierung es sich vorbehält, nur dort, wo es für nützlich befunden wird, neue Meister aufzustellen,) — ist es ein Widerspruch, und ein Eingriff in die von der Regierung früher selbst geregelten Rechtssphären, wenn man den Landmetzgern erlaubt, Fleisch in den Städten abzusetzen; denn die Städte sind nichts anders, als Aggregate von kaufmännischen Buden und von Werkstätten; und sie sind nicht hauptsächlich für sich, sondern für das platte Land vorhanden. Daß die in der Stadt wohnenden Kaufleute und Handwerker einander selbst wieder abkaufen, und daß es in den Städten mehr oder weniger Konsumenten giebt, ist nur Nebensache; die Konsumtion oder der Bedarf der Stadt wäre bey weitem nicht hinreichend, alle Bürger zu beschäftigen. „Jede Stadt zieht den ganzen „Unterhalt ihrer Einwohner, und alle Materia„lien vom Lande."

Adam Smith, über Nationalreichthum I. Buch 10 Kapitel 2te Abtheilung.

Unter dem Zunftzwange mußte jeder Meister sein bürgerliches Auskommen finden, und die Preise ihrer

zer Waaren ſtunden daher immer höher, als ſie im natürlichen Zuſtande (der Freyheit) geſtanden wären. Da aber ein Meiſter dem andern wieder abkaufen muß, ſo hätten ſie, wenn ihr Abſatz auf die Stadt beſchränkt geweſen wäre, ihr gutes Auskommen nicht gefunden; denn ſie hätten mit der einen Hand wieder hingegeben, was ſie mit der andern einnahmen. Ihr Vortheil war alſo nur, ihre theueren Waaren auf das Land abzuſetzen, und dagegen vom Lande die Naturprodukte zu natürlichen, alſo wohlfeileren Preiſen zu beziehen. Der Abſatz der Stadtmeiſter war ſohin hauptſächlich auf den Bedarf des Landes berechnet. Deßwegen allein konnten die Stadtmetzger ſchweres Vieh ſchlachten, und gutes Fleiſch zum Kauf anbieten; wohingegen die Landmetzger, welche kein Fleiſch in die Stadt bringen durften, gezwungen waren, ſich mit der Schlachtung geringeren Viehes zu begnügen, und gleichwohl mit anzuſehen, daß die Landleute ſich gutes Fleiſch aus der Stadt kommen ließen. — Wir vertheidigen die Rechtmäßigkeit dieſer Anordnung keineswegs; allein man wird doch nicht widerſprechen, daß, ſobald der Fleiſchhandel frey gegeben iſt, die Zahl der bisherigen Stadtmetzger viel zu hoch, alſo für den Bedarf unverhältnißmäßig wird, und daß es ein Widerſpruch

iſt,

ist, die Zahl der Metzger unverhältnißmäßig zu machen, und doch nur überall die verhältnißmäßige Anzahl von Meistern gedulden zu wollen. — Daß aber eine Regierung die Freyheit des Fleischhandels gerade dazu einführen sollte, um den Absatz der Landmetzger zu vermehren, und den — der Stadtmetzger zu vermindern, ist nicht gedenkbar. —

2) Es muß also der freye Fleischhandel auf andern Gründen beruhen, und diese werden, weil wir keine anderen auffinden können, diese seyn, daß dadurch die Regierung die üblen Folgen verhüten will, welche entstehen müssen, wenn etwa doch die bisherige Anzahl der Stadtmetzger zu gering, oder die vorgeschriebene Fleischtaxe zu hoch wäre. Beides kann sich gar leicht ereignen, und menschliche Klugheit ist nicht im Stande, dieß selbst zu verhüten.

Die Beantwortung der Frage, ob die bisherige Meisterzahl nicht zu gering sey, setzt die Beantwortung einer andern Frage voraus; der nemlich, welches die rechtmäßige Anzahl sey, oder nach welchen Criterien die Anzahl der Meister beurtheilt werden müsse; nach dem Bedarf und dessen Befriedigung, — nach der Möglichkeit, daß sich

sich die Meister ihr bürgerliches Auskommen verschaffen, — oder nach der Möglichkeit der wohlfeilesten Waarenpreise?

Wenn die Stadtmetzger im Stande sind, nach Einführung des freyen Fleischhandels doch noch eben so viel und eben so schweres Vieh als vorhin zu schlachten, und das Fleisch davon doch theurer als der Landmetzger zu verkaufen: so muß ihre Anzahl nicht hinreichend gewesen seyn, das Bedürfniß an Fleisch (die Nachfrage) bisher zu befriedigen. Es muß also bisher immer Mangel an Fleisch vorhanden gewesen seyn. Um dieses zu erfahren, hätte man aber nicht nothwendig gehabt, den Landmetzgern zu erlauben, Fleisch in der Stadt zu verkaufen; denn die Stadtbewohner hätten das Fleisch selbst vom Lande geholt. — Zudem hat sich der Fall, daß die Stadtmetzger den geforderten Bedarf nicht hätten liefern können, kaum irgendwo ergeben, oder diesem Gebrechen wäre gewiß schon längst auf andere Weise abgeholfen worden. Man kann daher mit Zuverlässigkeit annehmen, daß die Freyheit des Fleischhandels nicht deßwegen eingeführt worden ist, um zu entdecken, ob die bestehende Anzahl von Metzgern etwa nicht zu gering sey, um den Bedarf an Fleisch zu liefern.

Die

Die Untersuchung, ob die bisherigen Metzger nicht etwa ein zu großes Einkommen gehabt haben; und die Untersuchung, ob nicht die Maxime möglichster Wohlfeilheit die Vermehrung der Zahl der Verkäufer erheische, ist ganz einerley mit der Frage, ob die gegebene Fleischtaxe nicht etwa aus Verstoß zu hoch sey. —

Diesemnach bleibt nichts mehr übrig, als anzunehmen: die Regierungen erlauben den freyen Fleischhandel, um die üblen Folgen zu beseitigen, welche entstehen, wenn die gegebene Fleischtaxe etwa zu hoch seyn möchte. Der Endzweck der Regierung wäre demnach, die Stadtmetzger zu zwingen, daß sie zu wohlfeileren Preisen, als ihnen erlaubt ist, das Fleisch verkaufen sollten, falls die gegebene Taxe zu hoch wäre. Die Fleischtaxe kann in doppelter Hinsicht zu hoch seyn; nemlich einmal, in Ansehung der Mannsnahrung sämmtlicher vorhandenen Meister, (wenn ein jeder bey wohlfeileren Preisen noch seine Mannsnahrung fände); und das zweitemal, in Ansehung des natürlichen Preises (wenn das Fleisch bey gänzlicher Gewerbsfreyheit noch wohlfeiler zu stehen käme). Es hat schon solche Fälle gegeben, daß die Stadtmetzger erklärt haben,

das

das Fleisch wohlfeiler, als ihnen gestattet war, liefern zu können. Dieß ereignet sich, wenn die bewilligte Taxe so excessiv hoch ist, daß die Stadtmetzger glauben können, es würden, wenn sie selbst auf den hohen Preisen beharreten, die Landmetzger im Stande seyn, in dem nemlichen Preise, zu welchem sie ihr übriggebliebenes und sonst verderbendes Fleisch verkaufen, noch mehr Fleisch zu Markt zu bringen, und abzusetzen; sohin ihnen ihren eigenen Absatz entziehen. — Es muß also die Taxe selbst in Absicht auf die Mannsnahrung sämmtlicher Meister, zu hoch gewesen seyn; und so wäre durch die Bewilligung des freyen Fleischhandels die damit verbundene Absicht wenigstens zum Theil erreichbar; so wie sich die genommene Maaßregel von selbst zu rechtfertigen scheint, da doch wohl Niemand auf einen übertriebenen Gewinn, dessen er nicht bedarf, rechtlichen Anspruch hat. — Woraus ist aber die einmüthige Aeußerung der Stadmetzger, daß sie mit geringeren Preisen zufrieden seyn wollen, — also die Einmüthigkeit selbst, zu erklären? Wenn es gleich durchaus nichts anders, als der Eigennutz ist, der jeden einzelnen Stadtmetzger dazu bestimmte, lieber das Fleisch unter der gegebenen Taxe abzusetzen, als gar kein Fleisch mehr verkaufen zu können, so

ist

ist doch nicht möglich, daß alle Stadtmetzger den Preis, wie sie wirklich verkaufen wollen, gleich bestimmt hätten, und die Einstimmigkeit ihrer Erklärung beruht daher allemal auf einer unter ihnen gemachten Verabredung. Nun ist sich aber nur noch mehr darüber zu verwundern, wie die Stadtmetzger so einig und verträglich mit einander sind, da doch der Eigennutz die ganze gewerbtreibende Welt regiert, und gerade der Eigennutz in solchen Fällen, wenn die vorgeschriebene Taxe so hoch ist, daß man eine Ueberfüllung des Marktes durch die Landmetzger befürchten, und daher zu wohlfeileren Preisen verkaufen muß, die vermöglicheren Stadtmetzger reitzen sollte, ein größeres Kapital zum Verlag zu verwenden, also mehr Fleisch auf den Markt zu bringen; dieses aber wohlfeiler, als es der ärmere Stadtmetzger und der Landmetzger abgeben kann, zu verkaufen, und so größeren Absatz, damit aber auch größeren Gewinn zu erlangen, welcher dann ganz sicher erlangt wird, wenn der Metzger, ohne daß er mehr Arbeiter anstellen müßte, mehr Fleisch als bisher machen kann; ein Fall, der gewöhnlich eintritt, da die Stadtmetzger bisher einen, höchstens zwey Tage in der Woche eigentlich beschäftigt waren. — Diese Einigkeit und Verträglichkeit der

Stadt-

Stadtmetzger ist noch eine Frucht, aber die zarteste Frucht des ehemaligen Zunftgeistes. „Ein Zunftmeister soll den andern leben lassen; also sich in der Fabrikation so weit „beschränken, daß auch der andere noch Arbeit „habe, die ihn nährt.“ — Wären alle Zunftmeister gleich vermöglich, und würde sich jeder auf die angegebene Art beschränken müssen: so hätte dieses ihr Verhältniß ganz den Charakter der Rechtlichkeit. Da es aber sich nicht so verhält, sondern der eine reicher und der andere ärmer ist, folglich sich nur der erstere, der letztere aber gar nicht zu beschränken braucht: so kann das Gebot der Beschränkung kein Zwangsgesetz seyn, sondern es muß lediglich dem Gewissen der reicheren Meister überlassen werden, ob sie ihren Absatz erweitern, oder diesen so einschränken wollen, daß auch der ärmere noch mit fortkommt, da demselben doch noch keine andere Nahrungsquelle eröffnet ist, und er sohin mit Weib und Kindern zu Grunde gehen müßte. Bisher hält die aus der ehemaligen Zunftanstalt angewöhnte Verträglichkeit, — und die Furcht vor dem Vorwurfe, die ärmeren Mitmeister unterdrückt zu haben, — die reicheren meistens zurück, ihren Absatz zu vermehren, wohlfeiler zu verkaufen, aber dennoch mehr

zu

zu gewinnen. Wie weit werden sich aber die Meister beschränken? — Nur in so weit, daß bey wenig Arbeit und geringem Kapitalsaufwand doch noch jeder seine dürftigste Mannsnahrung findet; sie werden also doch einen Preis verabreden, der über den natürlichen steigt, und der nur dadurch erzwungen ist, weil die Landmetzger nicht Kapital und Hände genug haben, um den Markt zu überfüllen, und doch, ungeachtet ihrer Transportkosten, wohlfeiler als die Stadtmetzger diese größeren Fleischvorräthe zu verkaufen. — Und wie lange wird jeder Stadtmetzger sich auf geringen Absatz, und die möglichst geringste Mannsnahrung beschränken? Nur so lange, als es jedem vermöglichen Meister gefällig ist. Morgen kann sich einer entschließen, sein ganzes vorräthiges Vermögen und seinen Kredit zur Betreibung seines Gewerbes anzuwenden, statt alle 8 Tage, täglich einen Ochsen zu schlachten, und das Fleisch wohlfeiler auszubieten, gesetzt auch, wenn er anfangs nur einen sehr geringen, oder auch gar keinen Vortheil dabey hätte. Verboten kann ihm dieses nicht werden; denn die Regierung will ja selbst, daß das Fleisch wohlfeiler verkauft werde, wenn sie etwa eine zu hohe Taxe vorgeschrieben haben sollte; und es ist jedem Meister erlaubt, sein Gewerb, so gut er

kann,

Digitized by Google

kann, zu betreiben; so viel Kapital, als er will, dazu anzuwenden, und eine beliebige Anzahl von Gesellen zu halten. — Die Folgen müssen diese seyn: Jeder vermöglichere Metzger wird, da er einsieht, daß sein bisheriger geringer Verschleiß, bey dem nunmehr geringeren Preise, ihn nicht mehr ernährt, seinen Verlag, so viel ihm möglich ist, erweitern; denn er ist gleichfalls in dem Falle, täglich einen Ochsen schlachten zu können, ohne daß ihm dieses viel mehr Ausgabe auf Arbeitslohn verursacht, als er vorhin auszulegen hatte, da er noch wöchentlich einen Ochsen aufgearbeitet hatte, und der größere Kapitalgewinn wird ihm den bisherigen hohen Arbeitslohn ersetzen. Nun entsteht schon unter den reicheren Metzgern die Eifersucht; einer wird tiefer, als der andere, mit dem Preise heruntergehen; einer mehr Fleisch, als der andere auf den Markt zu bringen suchen; — und, da es so ziemlich einerley ist, ob man einen schweren oder einen leichteren Ochsen aufarbeitet, wird einer besseres Fleisch, als der andere, liefern. — Hierdurch werden alle Wünsche der Stadtbewohner erfüllt; sie erhalten gutes Fleisch, zu wohlfeilen, nemlich zu den natürlichen Preisen; aber auch die konkurirenden Stadtmetzger erhalten noch mehrere Vortheile, weil sie doch noch schwereres Vieh,

als

als die Landmetzger, ankaufen; also doch noch besseres Fleisch anbieten, und die Landmetzger fürs erste von dem Markte in der Stadt, durch Einhaltung des nemlichen Preises vertreiben; fürs zweite aber eben dadurch den Landmetzgern die Möglichkeit entziehen können, sich schweres Vieh zu kaufen, und gutes Fleisch für das Land zu liefern. — Die Landbewohner sowohl, als die Landmetzger leiden hierbey keinen Schaden; denn den ersteren ist nicht verwehrt, ihr Fleisch zu kaufen, wo sie wollen; und, wenn sie es aus der Stadt kommen lassen, thun sie es nur zu ihrem Vortheile; — und den Landmetzgern steht es ja frey, die Konkurrenz mit den Stadtmetzgern zu versuchen, oder ihre Kapitalien auf den Ackerbau, oder ein auf dem Lande freygegebenes Gewerb, z. B. die Brantweinbrennerey, zu legen. — Alles bisherige wäre löblich und gut; allein nun müssen wir auch einen Blick auf die ärmeren Stadtmetzger werfen, und uns überzeugen, nicht etwa, wie es ihnen ergehen kann; sondern, wie es ihnen hierunter, bey dem noch zum Theil bestehenden Zunftzwang, nothwendig ergehen muß. Sie werden anfangs gezwungen seyn, eben so wohlfeil, als ihre reicheren Genossen, ihr Fleisch zu verkaufen; denn

denn sonst könnten sie es gar nicht absetzen. Weil aber ihr Verlagskapital nur gering ist, und der Arbeitslohn so sehr sinkt, — weil also der ärmere doch nur wöchentlich einen Ochsen schlachten kann, ungeachtet erst der wöchentliche Verschleiß von sieben Ochsen die Mannsnahrung abwirft: so muß der ärmere Metzger zu seinem Unterhalte sein Kapital verwenden, d. i. in kurzer Zeit sein Metzgergewerb aufgeben. Für sein Meisterrecht, so viel es ihm gekostet haben mag, erhält er keinen Heller mehr; denn der Gewinn der Metzger besteht jetzt noch blos aus dem natürlichen Arbeitslohne, und aus den Zinsen des angewendeten Kapitals; das Meisterrecht, als solches aber, bringt gar keine Früchte; es ist die Quelle nicht mehr, die dem Meister sein bürgerliches Auskommen sicherte. Dem ärmeren Metzger bleibt also nichts, als der Werth seines leeren Hauses, und sein bisheriges Verlagskapital, soweit beydes nicht verschuldet, oder bisher schon aufgezehrt ist; welches als Regel vorausgesetzt werden darf. Nach der jetzigen Einrichtung steht ihm frey, sich Grundstücke zu kaufen und den Ackerbau zu treiben. Da er hiezu sein Haus beybehalten müßte, so können die Grundstücke, die er zu erwerben im Stande ist, ihn nicht nähren. — Er kann sein Haus

verkaufen, und das ihm verbleibende Geld auf den Getreidhandel, oder ein ähnliches, auch den Städtern freygegebenes Gewerbe verwenden. Um seine Nahrung daraus zu ziehen, und durch eine oder zwey verunglückte Spekulationen nicht ruinirt zu werden, wird aber ein starkes Kapital erfordert. — Er kann sich auf das Land begeben, und dort ein Gewerbe üben, das nur den Landwirthen freygegeben ist, z. B. die Brantweinbrennerey; allein auch hiezu reicht sein Kapital nicht hin; und wäre es erklecklich, so hätte ihn nichts von der Metzgerey vertrieben. — Endlich steht ihm frey, zu versuchen, ob er nicht ein Meisterrecht bey einem Gewerbe erlange, wo kein oder nur ein geringes Kapital erforderlich ist. Da es bloßer Zufall ist, ob er eine sogenannte neue Konzession erhält; da die Untersuchung und Entscheidung seines Gesuches viele Zeit erfordert, und er unterdessen von seinem Kapital leben müßte; da er den kostspieligen Versuch bey verschiedenen Gewerben etlichemal nacheinander, jedoch vergeblich machen kann: so muß er sich entschließen, einem berechtigten Meister das Meisterrecht abzukaufen, oder wenn er es nicht thut, hat er doch, bis er die neue Konzession erhält, die nemlichen Auslagen. Hiezu kommen dann noch die Gebühren für Dispensation der

Lehr-

Lehr- und Wanderjahre; die an die Zunft zu erlegenden Gebühren für seine Anerkennung als Meister, und die mit dem Meisterstück und dessen Censur verbundenen, gewöhnlich sehr schweren Kosten. Und wenn der verarmte Metzger und nunmehrige Meister eines andern Gewerbes diese Gebühren und Kosten abgeführt hat: so ist er sicherlich an Vermögen so rein, als der Straßenbettler; und es wäre ihm nützlicher gewesen, sein ihm übriggebliebenes Geld auf Zinsen zu legen, und bey einem seiner ehemaligen reichen Mitmeister als Knecht in Kondition zu treten.

Wir ziehen hieraus folgende Schlüsse:

a) Wenn eine Regierung, die die Fabrikate taxirt, und das Zunftwesen in den oben beschriebenen Modifikationen bestehen läßt, durch Einführung freyer Konkurrenz, z. B. durch Gestattung freyen Fleischhandels, die üblen Folgen zu vermeiden sucht, welche entstehen müssen, wenn die vorgeschriebene Taxe etwa zu hoch wäre: so muß sie gemeint seyn, und muß erlauben und veranlassen wollen, daß z. B. die Stadtmetzger ihr Fleisch unter der bewilligten Taxe verkaufen. Hierbey darf sie nicht auf die Gewissenhaftigkeit der Metzger oder der reichern aus ihnen — rechnen, daß

sie durch Verabredung selbst den gerechten Preis angeben, oder auch nur einander fortkommen lassen werden; sondern da nur der Vortheil das Handwerk treibt, und jener mit Vortheil die niedrigsten Preise machen kann, der im Staude ist, mit der bisherigen Auslage an Arbeitslohn ein viel größeres Kapital in Bewegung zu setzen; hierdurch aber die ärmeren Meister gezwungen werden, das Gewerbe zu verlassen: so müßte die Regierung, um sich zu überzeugen, ob die bisherige Taxe zu hoch gewesen sey, oder nicht, erwarten, ob mehrere Meister von dem Gewerbe verdrängt werden oder nicht? — Wird keiner verdrängt, und sinken die Waarenpreise doch: so ist dieß der sichere Beweis, daß die Taxe zu hoch gewesen seyn müsse; aber nur zu hoch in Ansehung der vorhandenen Anzahl von Meistern, und ihrer erforderlichen Nahrung; — es ist aber nicht bewiesen, daß die geringeren Preise, welche die Meister selbst gesetzt haben, die natürlichen seyen. Die Absicht der Regierung, durch die Freyheit des Fleischhandels, alle nachtheiligen Folgen zu hoher Taxirung zu verhüten, wird also doch nicht erreicht, d. i. der größere Theil der Stadtbewohner muß doch noch zu theueres Fleisch kaufen, weil die wohlfeileren Fleischüberbleibsel der Landmetzger für die Stadt nicht zureichen. —

Wer-

Werden aber einige Meister von ihrem Gewerbe verdrängt, so hat die Regierung ihren Zweck vollkommen erreicht; denn die eingeführten wohlfeileren Preise haben das erstere herbeygeführt. Diese Preise müssen aber die gerechten und natürlichen seyn, weil die noch vorhandenen Meister doch dabey bestehen können; und folglich muß die vorgeschriebene Taxe ungerecht, und unnatürlich gewesen seyn. — Eine Regierung, welche den Fleischhandel frey giebt, und doch sonst noch das Zunftwesen bestehen läßt, wagt also den Untergang vieler bisheriger Meisterfamilien.

b) Die nemliche Regierung setzt sich in die Lage, keine Taxe weiter geben zu dürfen; denn sie will, daß unter der Taxe verkauft werde, und es geht ihr, wenn sie länger die Preise reguliren will, wie dem Minister Kolbert, dem die Kaufleute sagten: „Lasset nur uns machen; denn wir „werden den Geschäften einen besseren Gang ge„ben, als wenn uns Andere Vorschriften dazu „machen wollen.“

Nun wollen wir damit keineswegs sagen, daß eine Regierung die freye Konkurrenz, z. B. den Fleischhandel der Landmetzger nicht erlauben soll; wir wollen auch nicht sagen, daß es zu bedauern

wäre, wenn die Regierungen der Mühe überhoben werden, die Fabrikate zu taxiren; wir führen vielmehr alles dieses nur zum Beweise an, daß es in der Natur der Sache liege, daß es bey jener Verfügung (Bewilligung der freyen Konkurrenz) noch nicht sein Bewenden habe; und daß diese Verfügung nothwendig etwas anders zu seiner unmittelbaren und schnellen Folge haben muß; nemlich einerseits die Unterlassung der ohnehin überflüssigen Taxirung, und andererseits die Verhinderung, daß die bisherigen Meisterfamilien nicht ruinirt werden.

c) Was nun die Abhülfe der Beschwerde betrifft, daß bey Einführung freyer Konkurrenz einige Meister verarmen, so liegt diese Hülfe sehr nahe, und sie ist eben deßwegen gar nicht zu übersehen; denn diese Meister werden erst so unglücklich dadurch, daß sie, der auf Erlangung ihrer Meisterrechte verwendeten Kapitalien beraubt, directe oder indirecte zur Erlangung eines andern Meisterrechts, zur Dispensation oder Erfüllung der Lehr- und Wanderjahre, zur Anerkennung ihres Meisterrechts von Seite der Zunft, zur Aushaltung des Meisterstücks ꝛc. das geringe Kapital, as ihnen verblieben ist, auslegen sollen, und sie wä-

wären nicht unglücklich, wenn sie, ohne Kosten zu haben, und ohne anfragen zu müssen, frey zu jedem andern Gewerbe übertreten dürften. Die nothwendige Folge freyer Konkurrenz fremder Meister ist daher — gänzliche Aufhebung der Zünfte, vollkommener Gewerbsfreyheit.

Die Wiederhohlung der Bemerkung wird nicht überflüssig seyn, daß man den Regierungen den größten Dank dafür schuldig ist, daß sie die Sache so einleiteten, daß die gänzliche Abschaffung des Zunftzwanges, die vor 60 Jahren noch für unmöglich, und ohne Revolution unausführbar, z. B. vom baierischen geheimen Raths-Kanzler, Freyherrn von Kreitmayer, gehalten worden ist, nunmehr den Zunftgenossen als die größte Wohlthat erscheint. —

Die Frage, was die Gewerbspolizey (in dem oben angegebenen Sinne) in Absicht auf das vom Lande in die Stadt zum Verkauf gebrachte Fleisch zu verfügen habe, gehört zur gegenwärtigen Abhandlung nicht, und deßwegen bemerken wir nur oberflächlich, daß es, um nur gesundes Fleisch zu bekommen, nicht hinreicht, dasselbe zu besichtigen, und daß man sich heutzutage auf die Zeugnisse der Gemein-

meindevorsteher des platten Landes über die Gesundheit des geschlachteten Viehes — schon deßwegen nicht verlassen kann, weil die Gemeindevorsteher selten so schreiben können, daß man von der Aechtheit der unter ihrem Namen vorkommenden Schreibereyen versichert seyn dürfte, oder daß die Gemeindevorsteher im Stande wären, ihre Skripturen unter andern ähnlichen wieder zu finden.

## Anmerkung.

Diese Zeilen waren lange geschrieben, als ich mit einander zwey Aufsätze ähnlicher Art erhielt.

Der erste ist: „Ueber die Vorzüge der „Realgewerbsgerechtigkeiten u. s. w. „Landshut, 1815. bey Thomann.“ — Der Herr Verfasser sucht die baierische Regierung zu bewegen, daß die Gewerbe **wiederum für real** (veräußerlich) **erklärt werden möchten.** Seine Hauptgründe sind, daß der Stand der Gewerbsleute durch die eingeführte Unveräusserlichkeit der Gewerbe (und durch andere Ereignisse, namentlich durch die häufig ertheilten neuen Meisterstellen — Konzessionen) häufig verarmt sey; — daß den bisherigen Meistern ihre

auf

auf Erlangung der Meisterrechte verwendeten Kapitalien unentgeltlich mit Recht nicht haben entzogen werden können; daß die Realität der Gewerbe selbst Kredit schaffe, und so die Produktion oder Fabrikation vermehre (was ganz richtig ist, wenn die Regierungen keine neuen Konzessionen mehr ertheilen wollen); — und daß, wenn die Gewerbsrechte nur persönlich sind, — (nicht auf Kinder übergehen ꝛc.) — Niemand ein großes Kapital in das Gewerb wird verwenden wollen. Gelegenheitlich wird gesagt, daß die Grundsätze von Gewerbsfreyheit (nach Adam Smith) dem englischen Manufaktur- und Fabrikwesen anpassen möchten.

Der zweite Aufsatz ist: „Ueber die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbsfreyheit, von J. B. Reingruber. Landshut bey Krüll, 1815." Der Verfasser dieses Aufsatzes findet den Streit: Ob die Meisterstellen reell oder persönlich seyn sollen, überflüssig, und hält ihn für eine bloße Trennung der Schule von dem Leben. Der Lehrsatz von der Freyheit der Gewerbe ist, nach dem Verfasser, in der Studierstube eines Misanthropen ausgeheckt, nie gründlich theoretisch un-

untersucht und bewiesen; viel weniger durch die Erfahrung als richtig bewährt worden; weil Frankreich, welches so viel Unheil über Europa (deßwegen?) ausgoß, die von ihm eingeführte Gewerbsfreyheit zu bereuen (?) beginnt; — weil alle Gesellen — Meister (?) und hierdurch die Meisterzahl im nemlichen Verhältnisse (?); damit aber auch die allgemeine Noth (?) vermehren würden; — und weil die Freygebung der Gewerbe, oder (?) besser eine Gewerbsanarchie, ewig ein Unding bleibt, welches zur Sittenlosigkeit und allgemeinen Armuth (?) führt. Nur intolerante Theoriensucht (?) könne da entgegen seyn. Vergeblich rufen die Vertheidiger der Gewerbsfreyheit: „Kein menschlicher Geist sey im Stande, „den Gang der Kultur zu bestimmen. Eigennutz „sey die Triebfeder der Gewerbswelt u. s. w.“ Einer der Gewerbsfreyheits-Apostel muß noch irgend gerufen haben (woran er sich aber weidlich geirrt hat): „Englands (Gewerbs-) Freyheit „sey es gewesen, was seinen Wohlstand geschaf„fen.“ Ueber diesen Apostel entrüstet sich der Herr Verfasser und beweiset ihm, daß der Handel England, wie einst Teutschland durch die Hansee (namentlich aber zweckmäßige Zolleinrichtungen, Bildung von Handelscompagnien, und vortheilhafte

te Handelstraktate; besonders der Schutz von Kriegsflotten) — also nicht, so viel England betrifft, die Wohlfeilheit der Manufakten-Preise, welche unter andern durch die Arbeit von fast lauter Gesellen (zum Schaden der Nation) möglich wird? — reich gemacht haben. Hierbey giebt der Herr Verfasser sein Bedauern (?) über den Verfall der baierischen Wollenmanufakturen zu erkennen, und belobt den Kaiser Joseph II. dafür, daß derselbe im Jahre 1784 die Einfuhr fremder Wollenwaaren nach Böhmen verboten hat, wodurch sich in Zeit von 4 Jahren die Zahl der Fabrikanten und Spinner um 126,962 Individuen vermehrt habe, welches große Verdienst dem Kaiser sicherlich meiner Meynung nach mit Recht zugeschrieben werden darf, wenn der Kaiser zum voraus mit Gewißheit angeben konnte, daß Böhmen von der Wollenmanufaktur unter allen Umständen den größtmöglichsten Vortheil, also einen größern, als vom Ackerbau ꝛc. ziehen werde. — Nachdem nun auf diese Art die Meynungen allenfallsiger Gegner widerlegt sind, giebt der Herr Verfasser, welcher seit 16 Jahren, in der Mitte des praktischen Lebens, aufmerksam die Verhältnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe studierend, auf dem einfachen aber lichtvollen Wege der Erfahrung,

dort

dort Klarheit, Licht und Wahrheit fand, wo so manche glänzende und oft mit Arroganz absprechende Theorie bey ihrer Ideenleerheit u. s. w. ihn im Dunkeln ließ, — nun selbst folgende Vorschläge:

I. Jede Gewerbsbefugniß werde nur nach einer strengen Prüfung des Kandidaten ertheilt. — Hiezu schlägt der Verfasser besondere Prüfungskommissionen vor, ohne zu bestimmen, aus welchen Individuen sie bestehen sollen. — Kenntniß und Vermögen sind der Gegenstand der Prüfung.

II. und III. Gewerbsbefugnisse, zu deren Ausübung Gebäude nöthig sind, können zwar nicht an und für sich veräußert werden, gehen aber mit diesen erkauften Gebäuden auf den Käufer über, wenn er für gewerbsfähig befunden wird. (Gewerbsbefugnisse, wenn es solche giebt, sind nur rein persönlich, wenn zu ihrer Ausübung gar kein Kapital nothwendig ist. Nicht?) —

IV. Gewerbsfähige Kinder und die Wittwe setzen die Gewerbsbefugniß auf dem Gewerbsgebäude fort.

V. Es

V. Es werden auch neue Meisterstellen verliehen, wenn das Verhältniß der Abnehmer eine Vermehrung der Gewerbtreibenden erheischt. Die Ortspolizey-Behörde und die Gemeinde-Vorsteher entscheiden hierüber allein. Der Herr Verfasser sagt Seite 48., daß das ehrliche Auskommen eines Gewerbtreibenden zwey (?) Gesellen voraussetzt; hierauf hatte der Verfasser schon Seite 21. hingedeutet, wo es heißt: das Gesetz der Ordnung sucht in den Gewerbtreibenden so viel Familien zu erhalten, daß jede sich ihr ehrliches Auskommen zu verschaffen im Stande ist; — und die Zahl der Familien findet der Verfasser im richtigen Verhältniß der Meister zu den Gesellen.

VI. Die Polizeybehörde darf den Verkaufspreis der Gewerbsgebäude (weil der Preis für das Gewerbrecht darunter begriffen ist?) nicht untersuchen.

Nach dem Herrn Verfasser bliebe es also

A) in Ansehung der Gewerbe, zu deren Ausübung kein Gebäude nöthig ist, dabey, daß die Regierung bestimmt, ob die Meisterstellen zu vermehren, und ob erledigte Meisterstellen wieder zu

be-

Digitized by Google

besetzen seyen. Bey der Neuertheilung sowohl als bey der Wiederbesetzung muß der Kandidat sich über seine Gewerbskunde und über das nöthige Verlags-Kapital ausweisen.

B) Ein Gewerb, zu dessen Ausübung bisher ein Haus gehört, kann in der Regel nur ein solcher geprüfter Gewerbskundiger treiben, der im Stande ist, ein Haus, worauf dieses Gewerb bisher ausgeübt worden ist, eigenthümlich an sich zu bringen: vorbehaltlich des Rechts der Regierung, auch hier neue Konzessionen zu ertheilen.

Die baierische Regierung hatte 1804 die Gewerbe (in der Regel) für unveräußerlich und persönlich erklärt, und 1811 die Wiederbesetzung erledigter Meisterstellen nur dann erlaubt, wann sich, nach vorgängiger genauer Untersuchung aller Umstände, die Wiederverleihung evident und unwidersprochen als nothwendig darstellt. Der Herr Verfasser sucht nun die Regierung zu bewegen, daß sie seine Grundsätze über die Gewerbe, zu deren Ausübung ein Haus nothwendig ist, annehmen, (und eine stillschweigende Veräußerung solcher Gewerbsrechte erlauben?) möchte.

Die

Die Erscheinung dieser Schriften beweiset, daß es die Regierung, bey dem, was bisher geschehen ist, in mehreren Hinsichten nicht bewenden lassen könne. Ueber den letzten Aufsatz und die Vorschläge des Herrn Verfassers merke ich nur folgendes an:

A) Es ist ein großes Glück für die bisherigen Meisterfamilien, und für die Gläubiger der Meister, wenn die Regierung vor allem, und ehe darüber entschieden wird, ob die Gewerbe frey seyn sollen, oder nicht, erklärt, daß derjenige, welcher ein Haus, worauf bisher ein Gewerb ausgeübt wurde, in der Absicht eigenthümlich an sich bringt, um das nemliche Gewerb zu treiben, hieran nicht verhindert werden darf. Insoweit bin ich mit dem Herrn Verfasser vollkommen verstanden. Aber um so weniger kann ich mich

B) davon überzeugen, daß die Regierung, aus dem alten Zunftwesen,

a) die Prüfung der Meisterkandidaten und eine Untersuchung ihrer Vermögensumstände; und ferner

b) die

b) die Bestimmung der Meisterzahl — sich noch vorbehalten soll.

Der Grund, daß im Staate (im rechtlichen Zustande des Zusammenlebens) die Handlungen aller Einzelnen normirt seyn müssen, und daß es dort keine Willkührlichkeit aller Einzelnen, zu thun, was jedem einfällt, geben könne, ist einmal zu unpassend auf meine Frage, als daß ich ihn für ernstlich halten könnte; denn, wäre dieser Grund richtig, so müßte man, nach dem Beispiele Englands, auch die Freyheit des Ackerbaues aufheben, und denselben zunftmäßig betreiben lassen; — man müßte, nach dem Beispiele der alten Hebräer, die Rechtssphären der Einzelnen nach Grund und Boden ausscheiden, und, wie dort, nach Verfluß von bestimmten Jahren, diese Ausscheidung wieder aufs Neue, ohne Rücksicht auf seitherige Erwerbungen und Veräußerungen, vornehmen; — man müßte es endlich für rechtmäßig halten, wenn die Regierungen Speis- Trank- Denk- und Glaubensordnungen machen wollten. — Die Wahrheit ist, daß jeder einzelne, der in den Staat trat, auf seine Willkühr und Privatgewalt so weit Verzicht leistete, als die Beschränkung aller Einzelnen dazu nöthig ist, daß alle in beständiger Wechselwirkung

auf

auf einander begriffen seyn, und dennoch selbstständige Wesen bleiben können. Die Bestimmung äußerer Rechtssphären (im reineren oder gröberen Sinne) löst das Problem, wie seine wechselseitige Beschränkung und Selbstständigkeit nebeneinander bestehen können, keineswegs; denn durch Feststellung äußerer Rechtssphären denkt man sich die Menschen in Ruhe, während doch die Frage ist, wie sie, ihrer Selbstständigkeit unbeschadet, auf einander zu wirken im Stande seyen. Man erhält zwar ein Nebeneinanderleben der Menschen; aber kein Miteinanderleben derselben zum Resultat. Die Auflösung kann daher nur formell seyn, und die Formel rechtlicher Möglichkeit eines lebendigen Miteinanderseyns von Menschen ist, (wenn man die Individualität zum Hauptgesichtspunkte nimmt):

> Alles ist Jedem erlaubt, was allen erlaubt ist; oder: Keinem Einzelnen ist das erlaubt, was nicht auch jedem Andern erlaubt wäre; — (Freyheit)

und (wenn man auf den Akt der Wechselwirkung selbst hauptsächlich reflektirt):

Jeder der Aufeinanderwirkenden ist Mittel und Zweck zugleich; oder; Wirkung und Gegenwirkung müssen einander gleich seyn (Gleichheit).

Die positive Gesetzgebung hat die Aufgabe, diese Formeln auf die durch Erfahrung gegebenen menschlichen Verhältnisse richtig anzuwenden, und es begreift sich nun leicht, daß die Ausführung eines rechtlichen Zustandes geradezu die Freygebung der Gewerbe erheischt; denn wie es erlaubt seyn muß, daß jeder die Früchte seines auf Bebauung von Grund und Boden verwendeten Fleißes und Kapitals genieſſen dürfe, so muß es auch erlaubt seyn, daß jeder, der auf die Erlernung einer Arbeit seine Mühe oder sein Kapital verwendete, die Früchte davon genieſſe. Dort wird der bebaute Grund; hier die erworbene Kenntniß und Fertigkeit Eigenthum. Das Eigenthumsrecht auf erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten kann der positive Gesetzgeber nicht erst geben, (etwa durch die Aufnahme als Meister); wohl aber ist es Pflicht der vollziehenden Staatsgewalt, alles Eigenthum

zu

zu schützen; d. i. (in Bezug auf das Eigenthum an erworbenen Kenntnissen) — alles zu verhindern, wodurch der freye Genuß erworbener Kenntnisse gehemmt, oder vermindert werden könnte.

In rechtlicher Hinsicht steht also der Einführung der Gewerbsfreyheit kein Hinderniß im Wege, und eben so wenig lassen sich die vom Hrn. Verfasser vorgeschlagenen Beschränkungen aus Gründen der Klugheit vertheidigen; denn

ad a) wozu eine Untersuchung der Gewerbskenntnisse und des Vermögens? Glaubt man denn, daß ein Unkundiger sich getrauen werde, ein Gewerbe anzufangen? Ist denn nicht zum Anfange des Gewerbsbetriebs schon das Kapital von sich selbst erforderlich; oder kann der Meister ohne Kapital, großes oder kleines, sein Handwerk anfangen; — verbietet es sich nicht von selbst, ein Gewerbe, das man nicht versteht, ohne dem dazu erforderlichen Kapital zu treiben? — Man kann mir nur einwenden, daß Geschlechtsliebe, Furcht vor Kriegsdiensten ꝛc. Unkluge verleiten würde, auf Gewerbe, die sie nicht genug verstehen, und zu deren Betrieb sie nicht Vermögen genug haben,

sogleich zu heyrathen, wodurch allgemeine Armuth und Uebervölkerung entstehe; allein, wer hat denn gesagt, daß der angehende Gewerbsmann sogleich heyrathen müsse? und, sind für Verehelichungen nicht besondere Gesetze gegeben oder noch zu geben? Die Verehelichung einer Weibsperson ist durch die Einwilligung ihrer Eltern, Vormünder ꝛc. ohnehin schon jetzt bedingt; man setze noch hinzu, daß großjährige Weibspersonen, deren Eltern schon gestorben sind, für den Akt ihrer Verehelichung einen Kurator erhalten; und es ist allem Unglücke vorgebeugt; denn geben die Aeltern, Vormünder oder Kuratoren ihren Konsens zur Ehe, so darf man versichert seyn, daß es den neuen Eheleuten möglich ist, fortzukommen; und verweigern sie ihre Einwilligung, so steht es bisher schon der Weibsperson frey, über die Verweigerung gerichtliche Klage zu erheben. — Uebrigens aber verstehen Eltern, Vormünder und Kuratoren in der Regel dergleichen Sachen am allerbesten. —

Wer soll den Meister-Kandidaten prüfen? doch wohl wieder Werkmeister seiner Art? diese wünschen sich ungeschickte Mitmeister. Oder soll man eigene Prüfungskommissarien für jedes Ge-

Gewerb auf Staatskosten erziehen lassen, und ernähren?? — — Die Menschen sind klüger, als noch heutezutage viele Staatskünstler glauben!

Ad b) Die Regierung soll bestimmen, wie viel Meister jeder Art vorhanden seyn sollen? — Noch immer kann ich mich nicht überzeugen, wie eine Regierung, eine Polizeybehörde, oder wie die Gemeindevorsteher gewiß wissen können, welches die rechtmäßige Zahl der Meister sey. Die Bestimmung, daß ein mit zwey Gesellen versehener Meister seine Familie noch ehrlich fortbringen könne, und daß dort neue Meister aufgestellt werden müssen, wo die bisherigen sämmtlichen Meister mehr Gesellen gehalten haben, als daß deren zwey auf einen Meister trafen, ist ungenügend, weil man aus der Anzahl der Gesellen auf den Wohlstand der Meister keineswegs, und zwar aus der geringen Gesellenzahl nicht auf geringes Einkommen des Meisters, und aus einer großen Anzahl von Gesellen nicht auf zu großes Einkommen der Meister schließen darf. Das erste nicht, weil der einzelne Meister vielleicht bessere Maschinen hat, oder sein Gewerb besser versteht; — weil bey manchen Gewerben die Weiber,

oder

oder die gewöhnlichen Taglöhner, Knechte und Mägde mithelfen können u. s. w. — Und das zweyte nicht, weil vielleicht von einem Gewerbe die Rede ist, wo kein Unkundiger beyhelfen kann; sondern alles von Gesellen gearbeitet werden muß; — weil der Lohn für manche Zunftarbeiten, da sie leicht und gefahrlos sind, so gering ist, daß nur der Umschwung eines starken Verlagskapitals und die Anstellung vieler Gesellen hiezu, eine Nahrungsquelle für eine wohlbehaltene Familie öfnet; — weil der Meister an Orten, wo die Lebensbedürfnisse theuerer sind, um leben zu können, Arbeit für mehrere Gesellen braucht, als ein Meister, der wohlfeiler seine Bedürfnisse befriedigen kann; — weil der Meister in großen Städten gewöhnlich die Nebenzuflüsse nicht hat, welche der Meister auf dem Lande genießt, der gewöhnlich zugleich Feldbauer ist. — Die Maxime, dort neue Conzessionen zu ertheilen, wo die Meister mehr als zwey Gesellen (auf einen Meister) halten, ist in ihrer Befolgung schädlich, weil die Meister, um die Vermehrung ihrer Zahl zu verhindern, gezwungen würden, ihr Gewerbe nicht zu erweitern, also sich ihres Eigenthumes nicht vollständig zu bedienen. Ist ihre Anzahl etwa jetzt schon

schon zu gering, so entschädigen sie sich dadurch, daß sie zu höheren Preisen verkaufen können, als natürlich ist. — Mit einem Worte! ich könnte mich von der Ausführbarkeit solcher Vorschläge nur dann überzeugen, wenn Jemand durch alle einzelnen Gewerbe, und für alle Orte in der ganzen Welt die gerechte Anzahl der Gesellen angeben könnte. —

## Berichtigungen.

S. 6. ist der letzte Satz: Um diese Anzahl ꝛc. so zu lesen: Diese Anzahl der Meister müßte durch sich selbst, ohne daß es einer weitern Einwirkung bedürfte, den gerechten Gewinn der Meister, den gerechten Lohn der Gesellen, und sohin auch den gerechten Preis der Manufakte erzwingen. Dem Zunftwesen aber, wie es eingeführt wurde, der Zunftanstalt, liegen fremdartige Zwecke zum Grunde. Man gieng davon aus, daß die gehörige Zahl der Meister aufgefunden werden müßte.

S. 7. Z. 5. Nach: für einen Gesellen ist einzuschalten: bey jedem Gewerbe.

— — Z. 13. Nach: stehende Kapital ist das nemliche einzuschalten.

S. 12. Z. 2. Nach: um ist einzuschalten: nach ihrer Absicht.

— — Z. 16. Statt des Zunftwesens l. so eines Zunftwesens.

S. 22. Z. 9. Nach: welches der höchste ist einzuschalten: und nützlichste.

S. 26. Z. 3. Statt ich l. im.

S. 48. Z. 5. Nach: Denn ist einzuschalten: eigentlich sollte der Unternehmer so viel Gesellen halten, daß dieselben, durch die möglichste Vertheilung der Arbeit unter sie, am meisten produziren können; und, was das gewöhnliche ist,

S. 52. Z. 4. von unten. Nach: nachtragen darf. ist einzuschalten: — Das Fleisch vom nemlichen Viehe ist sehr ungleich an Güte, und kann nicht einerley Taxe haben. —

S. 68. Z. 8. von unten. Statt Wann l. Wenn

S. 73. Z. 15. Statt ein Meister l. nie Meister.

S. 74. Z. 10. St. unübersteigliche Hindernisse l. unübersteigliches Hinderniß.

S. 77. Z. 2. St. niemanden l. kaum jemand.

S. 90. Z. 7. St. einträglicher l. zuträglicher.

S. 94. Z. 14. St. aufgehoben wurde l. aufgehoben würde.

S. 116. letzte Z. St. as l. das.

S. 127. Z. 4. St. wie seine l. wie jene.

Digitized by Google

20, 13, 7, 32, 41, 2, 4, 7, 10 52 - 60. 4, 74,

101

Digitized by Google

Digitized by Google